



Forschungsinstitut für
Wildtierkunde und Ökologie,
Veterinärmedizinische Universität
Wien

umweltbundesamt^U



Institut für Landschaftsentwicklung,
Erholungs- und Naturschutzplanung,
Universität für Bodenkultur Wien

ISWI-MAB
**Integrated Sustainable Wildlife Management in the
Biosphere Reserve Wienerwald**

**Intersektorale Prinzipien,
Kriterien und Indikatoren für
nachhaltiges integratives
Wildtiermanagement im
Biosphärenpark Wienerwald**

Kapitel 8.1.1

**Interaktionsfeld
JAGDLICHE AKTIVITÄTEN -
Wildtiere / Wildlebensräume /
andere Landnutzer**

Voll- und Kurzversion

**F. Reimoser, W. Lexer, Ch. Brandenburg, R. Zink,
F. Heckl, A. Bartel, B. Ferner, A. Muhar**

ISBN_Online: 978-3-7001-6626-9

Wien, Dezember 2008

Gefördert vom Man and Biosphere (MaB) Programm der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften



Vorbemerkungen und Anwenderhinweise

Die in diesem Bewertungsset vorliegenden Prinzipien, Kriterien und Subkriterien (PKI) für nachhaltige Jagd im Biosphärenpark Wienerwald beziehen sich auf das jagdliche Handlungsfeld und die jagdlichen Tätigkeiten, wobei mögliche Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf andere Sektoren der Landnutzung (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung) mit berücksichtigt wurden. Sowohl für die Jagd (den jagdausübungsberechtigten Jäger) als auch für das Grundeigentum (den jagdberechtigten Grundeigentümer) wurde damit eine Bewertungsmöglichkeit geschaffen. Das Bewertungsset dient der Selbstbewertung von Jägern (v. a. Jagdpächtern, Abschussnehmern) und Grundeigentümern in ihrer Rolle als Jagdberechtigte (Jagd-Verpächter, Jagdgenossenschaften) und soll die Nachhaltigkeits-Überprüfung der jagdlichen Tätigkeit im Hinblick auf die nachhaltige Erhaltung heimischer Wildarten und ihrer Lebensräume sowie eine nachhaltige Jagdausübung ermöglichen. Das hier zum Ausdruck kommende Verständnis von nachhaltiger Jagdausübung schließt insbesondere mit ein, dass die Nachhaltigkeitsansprüche anderer Landnutzer durch die jagdliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Bewertung berücksichtigt werden in diesem Set also ausschließlich Einflussmöglichkeiten von Jägern (und Grundeigentümern) auf die Nachhaltigkeit der Jagd, verbunden mit der nachhaltigen Sicherung artenreicher Wildtierbestände und Wildtierlebensräume. Für die Bewertung von Einflussmöglichkeiten der anderen Nutzergruppen (Forstwirtschaft, Landwirtschaft sowie Freizeit- und Erholungsmanagement) auf die Nachhaltigkeit von Wildtieren, Wildtierlebensräumen und der Jagd wurden separate Sets mit entsprechenden Prinzipien, Kriterien und Indikatoren entwickelt.

Für den eiligen Leser

1. **Direkteinstieg** mit der Punkte-Bewertung bei den Subkriterien (jeweils in Rahmen gestellt) für den ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Bereich.
2. **Erläuterungen** erst bei Bedarf lesen.
3. **Kurzauswertung:** *Drei Doppelspalten auf A4-Blatt* vorsehen (für ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Bereich). Pro Doppelspalte links jeweils die *maximalen Punktwerte* der beurteilten Subkriterien ablesen und untereinander eintragen, rechts davon den jeweils von Ihnen für Ihr Gebiet vergebenen Wert (die Vergabe von Punkten zwischen Maximum und Minimum der im Bewertungsset angeführten Punktstufen ist erlaubt). Abschließend Summenbildung über die sechs Spalten und die Summe der von Ihnen vergebenen Werte in Prozent der Summe der entsprechenden Maximalwerte ausdrücken (getrennt für die drei Bewertungsbereiche). Wenn Sie für einen Bewertungsbereich 76-100 % der Maximalwert-Summe erreichen, ist Ihre Nachhaltigkeit in diesem Bereich „sehr gut“, bei 51-75 % „gut“, bei 25-50 % „mittel“, bei 0-24 % „schlecht“ und bei Minuswerten „sehr schlecht“.
4. **Ausführliche Anwenderhinweise** für die Handhabung des PKI-Sets sowie für die Vollauswertung der Selbstbeurteilung sind im Endbericht der Studie enthalten.
5. **Kurzversion der Beurteilung:** Eine eingeschränkte Bewertung der Nachhaltigkeit ist über eine Kurzversion des PKI-Sets möglich. Die Nummern der dazu vorgesehenen Subkriterien (wichtigste Indikatoren) sind unterstrichen und grau hinterlegt (z. B. **Subkriterium 1**).

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSDEFINITIONEN	6
1 ÖKOLOGISCHER BEREICH	11
1.1 Prinzip: Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein Ziel der Jagdausübung	11
1.1.1 Kriterium: Die Jagdausübung hat Bezug zu anderen Landnutzungen	11
1.1.1.1 <u>Subkriterium 1</u> : Existenz eines Abschussplans und einer Abschussliste	11
1.1.1.2 <u>Subkriterium 2</u> : Gliederung von Abschussplan und Abschussliste	12
1.1.1.3 <u>Subkriterium 3</u> : Erfüllung behördlicher und anderer Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf	13
1.1.1.4 <u>Subkriterium 4</u> : Existenz einer Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit anderen Landnutzungen	14
1.1.2 Kriterium: Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation	15
1.1.2.1 Subkriterium 5: Existenz von Kontrollzaunflächen zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Vegetation	15
1.1.2.2 Subkriterium 6: Berücksichtigung der Ergebnisse objektiver forstlicher Beobachtungssysteme zur Einschätzung des Wildeinflusses auf den Wald	16
1.1.2.3 Subkriterium 7: Berücksichtigung der Schutzfunktion des Waldes	16
1.1.2.4 <u>Subkriterium 8</u> : Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse	17
1.1.2.5 Subkriterium 9: Berücksichtigung von Bestandsschwankungen	19
1.1.3 Kriterium: Erhaltung und Förderung der Biotopvernetzung	20
1.1.3.1 Subkriterium 10: Berücksichtigung bestehender Fragmentierung des Wildlebensraumes	20
1.1.3.2 Subkriterium 11: Feststellung und planliche Erfassung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel	21
1.1.3.3 <u>Subkriterium 12</u> : Erhöhung der Attraktivität wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel	22
1.1.4 Kriterium: Berücksichtigung der Lebensraumqualität und -kapazität	23
1.1.4.1 <u>Subkriterium 13</u> : Aktive Erhaltung und Gestaltung des Wildlebensraumes	23
1.1.4.2 <u>Subkriterium 14</u> : Handhabung der Wildfütterung	24
1.1.4.3 <u>Subkriterium 15</u> : Limitierung der Kirmung	25
1.1.4.4 Subkriterium 16: Berücksichtigung von verschärftem Konkurrenzdruck auf gefährdete und sensible Tierarten durch stark zunehmende Wildpopulationen	25
1.1.4.5 Subkriterium 17: Höhe der jährlichen Zuwachsrate beim Schalenwild	26
1.2 Prinzip: Die Jagdausübung soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes durch Schutz und Nutzung / Regulierung gewährleisten	27
1.2.1 Kriterium: Potenzielles natürliches Wildarteninventar unter Berücksichtigung des derzeitigen Lebensraumes	27
1.2.1.1 <u>Subkriterium 18</u> : Aktuelle und potenzielle natürliche Wildartenliste	28
1.2.1.2 Subkriterium 19: Umgang mit wiederkehrenden Arten (entsprechend dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar)	29
1.2.1.3 Subkriterium 20: Umgang mit Wildarten, die nicht im potenziellen natürlichen Wildarteninventar enthalten sind	30
1.2.2 Kriterium: Die Bejagung orientiert sich an der Lebensweise der Wildtiere	32
1.2.2.1 <u>Subkriterium 21</u> : Bedachtnahme auf die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere	32
1.2.2.2 <u>Subkriterium 22</u> : Limitierung der Wildbejagung in der Nacht („Nachtjagd“)	33
1.2.2.3 Subkriterium 23: Berücksichtigung der Reproduktionsbiologie gefährdeter und sensibler Wildarten	34
1.2.2.4 <u>Subkriterium 24</u> : Existenz revierübergreifender Bejagungsrichtlinien	34

1.3	Prinzip: Die natürliche genetische Vielfalt der Wildarten wird durch eine entsprechende Jagdausübung erhalten und gefördert	35
1.3.1	Kriterium: Für die Erhaltung und Förderung der natürlichen genetischen Variabilität der Wildarten bestehen keine jagdlich bedingten Einschränkungen	35
1.3.1.1	Subkriterium 25: Existenz trophäenästhetischer Vorgaben in Abschussrichtlinien	35
1.3.1.2	Subkriterium 26: Selektive Bejagung von Wildtieren mit bestimmten natürlichen Merkmalen	36
1.3.2	Kriterium: Autochthone Wildtierpopulationen werden nicht durch Einbringung nicht autochthoner Wildtiere verfälscht	37
1.3.2.1	Subkriterium 27: Einbringung nicht autochthoner Wildtiere	37
2	ÖKONOMISCHER BEREICH	39
2.1	Prinzip: Die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit ist ein Ziel der Jagdausübung	39
2.1.1	Kriterium: Die Rentabilität der Jagd ist mittelfristig gesichert	40
2.1.1.1	Subkriterium 28: Existenz einer Vermarktungsstrategie für Jagd im Biosphärenpark	40
2.1.1.2	Subkriterium 29: Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten	40
2.1.1.3	Subkriterium 30: Aufwands-/ Ertragsverhältnis (gilt für Verpächter und Eigentümer)	41
2.1.1.4	Subkriterium 31: Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden)	42
2.1.2	Kriterium: Der Jagdwert wird durch die Jagdausübung erhalten und/oder gefördert	42
2.1.2.1	Subkriterium 32: Jagdliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes	42
2.2	Prinzip: Eine effiziente, störungsarme Bejagung des Wildes ist ein jagdliches Ziel	44
2.2.1	Kriterium: Vorhandensein einer zeitlichen und räumlichen Bejagungsstrategie	44
2.2.1.1	Subkriterium 33: Existenz eines ökonomisch fundierten, zeitlichen und räumlichen Bejagungskonzepts	44
2.3	Prinzip: Die land- und forstwirtschaftliche Schadensvermeidung ist ein Ziel der Jagdausübung	45
2.3.1	Kriterium: Die Jagdausübung ist an der Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen orientiert	45
2.3.1.1	Subkriterium 34: Berücksichtigung der Wildschadenanfälligkeit	45
2.4	Prinzip: Die Nutzung der Synergien mit anderen Wirtschaftszweigen ist ein Ziel der Jagd	45
2.4.1	Kriterium: Die Jagd ist mit anderen anthropogenen Nutzungen ökonomisch abgestimmt („ökonomische Einheit“)	45
2.4.1.1	Subkriterium 35: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise	46
2.4.2	Kriterium: Interdisziplinäre Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum	46
2.4.2.1	Subkriterium 36: Engagement der Jäger für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP)	47
2.4.2.2	Subkriterium 37: Engagement der Jäger bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum	47
3	SOZIO-KULTURELLER BEREICH	49
3.1	Prinzip: Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden durch die Jäger berücksichtigt	49
3.1.1	Kriterium: Die Jagd hat durch eine entsprechende Einbindung einheimischer Jäger einen ausgewogenen Regionalbezug, berücksichtigt aber auch die Interessen auswärtiger Jäger	49
3.1.1.1	Subkriterium 38: Interessenausgleich zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern	49
3.1.1.2	Subkriterium 39: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger	50
3.2	Prinzip: Ein lokales Arbeitsangebot im jagdlichen Bereich ist anzustreben	51

3.2.1	Kriterium: Die Jagd trägt durch die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten zur Beschäftigung bei	51
3.2.1.1	Subkriterium 40: Bereitstellung jagdlicher Arbeitsmöglichkeiten	51
3.3	Prinzip: Die Jagdausübung soll bei der Bevölkerung eine breite Akzeptanz finden	51
3.3.1	Kriterium: Die Jagdausübung orientiert sich an den Zielen des Biosphärenparks	52
3.3.1.1	Subkriterium 41: Berücksichtigung von Leitbildern und Managementzielen des Biosphärenparks	52
3.3.1.2	Subkriterium 42: Gestaltung und Verteilung von Reviereinrichtungen	53
3.3.2	Kriterium: Berücksichtigung der ortsansässigen Bevölkerung	54
3.3.2.1	Subkriterium 43: Dokumentation von Unstimmigkeiten bei der lokalen Behörde	54
3.3.2.2	Subkriterium 44: Aktive Einbeziehung und Information nicht jagdlicher örtlicher Interessen- und Landnutzerguppen	54
3.3.2.3	Subkriterium 45: Konfliktbewältigungsstrategien	55
3.3.3	Kriterium: Die Jagd hat einen Bezug zur breiteren Gesellschaft	56
3.3.3.1	Subkriterium 46: Gesellschaftliches Engagement der Jäger und regelmäßiger kommunikativer Austausch mit der nicht jagenden Bevölkerung	56
3.3.3.2	Subkriterium 47: Berücksichtigung der breiteren öffentlichen Meinung	57
3.4	Prinzip: Die Bejagung orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes	58
3.4.1	Kriterium: Die Jagd wird mit geringstmöglicher Beeinträchtigung der Lebensweise der Wildtiere ausgeübt	58
3.4.1.1	Subkriterium 48: Vertrautheit der Wildtiere	58
3.4.2	Kriterium: Die Jagdausübung ist mit geringstmöglichen Qualen für das Wildtier verbunden	59
3.4.2.1	Subkriterium 49: Übertretungen von tierschutzrelevanten Bestimmungen	59
3.4.2.2	Subkriterium 50: Training der Schießfertigkeit	59
3.4.2.3	Subkriterium 51: Einsatz von Gift bei der Jagdausübung	60
3.5	Prinzip: Die Jagd orientiert sich an der Bejagung von in der freien Wildbahn selbst reproduzierenden Wildtieren	60
3.5.1	Kriterium: Es werden keine aus Zucht und Gatterhaltung stammenden Wildtiere bejagt	60
3.5.1.1	Subkriterium 52: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung	61
3.5.1.2	Subkriterium 53: Freilassung von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung	61
3.6	Prinzip: Jäger sind sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf andere Landnutzungsansprüche bewusst	61
3.6.1	Kriterium: Jäger setzen sich mit den Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf andere Landnutzungsansprüche auseinander	61
3.6.1.1	Subkriterium 54: Verbesserung des Wissensstandes über Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungen	62
3.7	Prinzip: Der Umgang mit jagdlichen Traditionen ist ein Merkmal der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit der Jagd	62
3.7.1	Kriterium: Jagdkultur wird gepflegt und nachfolgenden Jägergenerationen weitervermittelt	63
3.7.1.1	Subkriterium 55: Pflege der Jagdkultur	63
3.7.2	Kriterium: Traditionelle jagdliche Verhaltensregeln werden weiterentwickelt und an den gültigen Stand des Wissens angepasst	63
3.7.2.1	Subkriterium 56: Überprüfung jagdlicher Verhaltensweisen durch regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes	63

BEGRIFFSDEFINITIONEN

- Unter **Wild** sind die vom Anwendungsbereich des Jagdrechts in der jeweils geltenden Fassung eingeschlossenen wild lebenden Tierarten (Haarwild und Federwild), einschließlich der ganzjährig geschonten Arten, zu verstehen. Soweit nicht anders angegeben, werden die Begriffe **Wild** und **Wildtiere** im selben Sinn verwendet. Ebenso bezieht sich der Begriff Wildtierarten hier auf jene Wildtierarten, die „jagdbar“ sind oder anderweitig als „Wild“ der Zuständigkeit der Jagd (z. B. durch jagdgesetzliche Regelungen, jagdliche Praxis) unterliegen bzw. unterlagen.
- Als **gefährdet** werden jene Wildtierarten bezeichnet, deren langfristiges Überleben innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets in unterschiedlichem Ausmaß bedroht oder in Frage gestellt ist. In der Regel handelt es sich um vom (regionalen) Verschwinden oder Aussterben bedrohte, kontinuierlich zurückgehende, besonders seltene oder vorübergehend verschwundene und nun wiederkehrende Arten, die deshalb auch oft als geschützte Arten unter besonderem naturschutzrechtlichen Schutz stehen. Der Grad der Gefährdung einer Art ergibt sich in der Regel aus unterschiedlichen Faktoren, die meist verschieden stark zusammenwirken, in ihrer Gesamtheit den Erhaltungszustand einer Art beeinflussen und deren Auftreten als Warnsignale auf eine Gefährdung der jeweiligen Art schließen lässt. Diese Gefährdungsfaktoren umfassen vor allem: geringe Bestands- oder Populationsgröße; anhaltend rückläufige Bestandsentwicklung (kontinuierlich abnehmende Zahl von Populationen und/oder Individuen einer Art); kleines oder abnehmendes Verbreitungsgebiet (Arealeinengung); hohe Lebensraumsansprüche einer Art; Lebensraumverluste, Zerschneidung von Lebensräumen, Verschlechterung der Lebensraumqualität (geringe oder abnehmende Habitatverfügbarkeit); direkte negative Beeinflussung durch den Menschen (z. B. durch übermäßige Bejagung, Übernutzung, gezielte Bekämpfung, etc.); Bedrängung durch invasive gebietsfremde Arten (z. B. Zulka et al., 2001; Primack, 1998). In unterschiedlicher Kombination und Gewichtung liegen die meisten der genannten Faktoren den Gefährdungseinstufungen von Roten Listen gefährdeter Arten sowie der Einstufung als geschützte Art nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen zugrunde. Der Grad der Gefährdung, der gleichsam die Überlebenschancen bzw. das Aussterbensrisiko einer Art in einem bestimmten Gebiet angibt, wird in Roten Listen – je nach Systematik der unterschiedlichen Roten Listen – auf Skalen eingeordnet, die meist die Stufen „ausgestorben oder verschollen“, „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“, „gefährdet“ und die Vorwarnstufe „potenziell gefährdet“ umfassen (z. B. Zulka et al., 2001; IUCN, 1994, 1999). Ist eine Wildtierart auf einer relevanten Roten Liste – z. B. die Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs (Zulka, 2005) und Rote Listen der Bundesländer – in eine der genannten Gefährdungsstufen eingeordnet, so ist die betreffende Art jedenfalls als gefährdete Art im Sinne dieser Studie zu betrachten¹. Ebenso sind geschützte Arten gemäß Naturschutzgesetzen (Artenschutzbestimmungen), EU-Gemeinschaftsrecht (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und internationalen Artenschutzübereinkommen (z. B. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume – Berner Konvention; Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten – Bonner Konvention) jedenfalls als gefährdete Arten zu betrachten.

¹ Unter www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/artenschutz/oasis steht im Internet die vom Umweltbundesamt erstellte Datenbank OASIS (Österreichisches Artenschutzinformationssystem) zur Verfügung, in der die Gefährdungseinstufungen einzelner Arten nach unterschiedlichen Roten Listen abgefragt werden können. Zu jagdlich relevanten Arten werden derzeit laufend auch jagdrechtliche Informationen (Schuss- und Schonzeiten) auf Basis der österreichischen Landes-Jagdgesetze verfügbar gemacht.

- Als **sensibel** werden jene Wildtierarten bezeichnet, auf die einzelne oder mehrere der oben angeführten Gefährdungsfaktoren zutreffen, auch wenn die betreffende Art derzeit (noch) nicht als „gefährdet“ oder „potenziell gefährdet“ in relevanten Roten Listen geführt wird. Insbesondere sind jene Wildarten als sensibel zu betrachten, die aufgrund spezifischer (populations)biologischer Merkmale – wie z. B. hohe Lebensraumansprüche (an Habitatgröße und -qualität), geringes Reproduktionspotenzial, geringes Ausbreitungsvermögen – besonders empfindlich gegenüber zusätzlichen Gefährdungsfaktoren, wie zu starke Bejagung, Lebensraumeinengung, stark zunehmender Raub- und Konkurrenzdruck durch andere Arten oder rasche Veränderungen von Umweltbedingungen sind. Im spezifisch jagdlichen Sinne sind aber auch autochthone jagdbare Wildarten als sensibel zu bezeichnen, deren nachhaltige jagdliche Nutzbarkeit aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands oder der ungünstigen Entwicklung der jeweiligen Art bzw. der von ihr genutzten Lebensräume in einem bestimmten Gebiet als nicht gesichert zu betrachten ist. Diese Arten erlauben oft nur geringe jagdliche Entnahmeraten oder erfordern anderweitig besondere jagdliche Rücksichtnahme.
- Unter **Jagdausübungsberechtigter** oder **Jagdinhaber** ist hier der jagdausübende Eigentümer einer Eigenjagd oder der (die) Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen. Darüber hinaus können z. B. Abschussnehmer und Inhaber von Pirschbezirken unterschieden werden.
- Unter **Jagdberechtigter** ist der Grundeigentümer zu verstehen.
- Unter **Pächter** ist der Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd (Jagdausübungsberechtigter) zu verstehen.
- Unter **Verpächter** ist der Eigentümer oder Eigentümerversorger einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd zu verstehen.
- Unter **potenziellem natürlichen Wildarteninventar** ist jenes Wildartenspektrum zu verstehen, das unter Berücksichtigung jener Veränderungen, die im Verlauf der Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaft stattgefunden haben und im Wesentlichen irreversibel sind, sowie unter den gegebenen, von der Jagd nicht veränderbaren wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen auf den Wildlebensraum dem heute möglichen Optimum hinsichtlich Biodiversität und Naturnähe entspricht. Das „potenzielle natürliche Wildarteninventar“ ist somit die unter den heute herrschenden Lebensraumbedingungen mögliche Ausstattung mit jenen Wildarten, die zum einheimischen (autochthonen, gebietstypischen) Artenspektrum der betreffenden geographischen Region zählen. Als „einheimische Wildarten“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars werden bezeichnet:
 - jene Arten, die in Österreich die letzte Eiszeit überdauert haben oder danach vor dem Eingreifen des Menschen bzw. ohne dessen Zutun eingewandert sind²;
 - wiederkehrende Arten, in einem bestimmten Gebiet einheimisch waren, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne menschliche Mithilfe wieder in ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet vordringen (Wiedereinwanderung, z. B. Elch, Bär, Wolf, Fischotter) oder durch direkte menschliche Unterstützung wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum ausgebracht werden (Wiedereinbürgerung, z. B. Steinbock und Alpenmurmeltier innerhalb ihrer ursprünglichen Verbreitungsgebiete);
 - ursprünglich einheimische Arten, die heute infolge menschlicher Einflüsse verschwunden sind (Ausrottung, Lebensraumveränderung).

Sofern die heutige Kulturlandschaft für die genannten Artengruppen grundsätzlich noch

² sogenannte ureinheimische oder indigene Arten

Lebensraumpotenzial aufweist, sind diese Arten jedenfalls dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar zuzurechnen.

Den Gegensatz hierzu bilden die „**Neubürger**“ (**Neobiota**; engl.: **alien species**), welche erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein bestimmtes Gebiet (hier: Österreich) gelangt sind. Unter den jagdbaren Wildarten zählen in Österreich hierzu z. B. Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon, Wildkaninchen, Marderhund, Waschbär, Nutria und Wildtruthuhn. Diese Arten zählen keinesfalls zum potenziellen natürlichen Wildarteninventar. Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben (wie wahrscheinlich die Wanderratte), sind in Österreich jagdlich nicht relevant und brauchen daher hier nicht berücksichtigt zu werden.

- Unter einem **Jagdkonzept** ist die vorausschauende Planung jagdlicher Aktivitäten, insbesondere in zeitlicher, räumlicher und personeller Hinsicht, zu verstehen. Es beinhaltet die Ziele und Maßnahmen der jagdlichen Bewirtschaftung für das jeweilige Jagdgebiet und dient der langfristigen Orientierung der Jagdausübung. Elementare Bestandteile sind z. B. die Abstimmung der Bejagung mit anderen Landnutzern, die Berücksichtigung der optimalen räumlichen und zeitlichen Bejagbarkeit des bejagten Wildes und die Rücksichtnahme auf seltene, nicht bejagte Arten. Ein Jagdkonzept kann in gedanklicher oder schriftlicher Form vorliegen; im Hinblick auf eine nachhaltige Jagdausübung ist ein schriftliches Jagdkonzept jedoch vorteilhaft.
- Unter **landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen** ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf die Vegetation zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst vor allem die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäl) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert. Durch das Fehlen natürlicher Feinde unserer pflanzenfressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere, insbesondere der Huftiere, entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen.
- Als **Wildtierlebensraum** wird hier der „Lebensraum“ oder „Standort“ (das Habitat) von Wildtierpopulationen bzw. einzelner Individuen einer Wildtierart bezeichnet. Eine räumliche Abgrenzung des Wildtierlebensraumes wird durch die Lebensraumansprüche der Wildtiere gezogen. Der Wildtierlebensraum muss die Schlüsselhabitatfunktion (Nahrungs-, Deckungs- und Reproduktionsraum) erfüllen. Wildtiere haben artspezifische Ansprüche an Lebensräume, deren Größe und Qualität. Umweltfaktoren (wie Lärm, Temperatur, Licht, Klima, Wasser, Boden, etc.) dürfen die artspezifische Toleranzgrenze der Wildtiere nicht über- oder unterschreiten. Der Wildtierlebensraum kann aus mehreren getrennten Habitatbereichen (mehreren Teilhabitaten) bestehen.
- Unter **Migration** wird die Wanderung von Individuen oder Populationen verstanden, die zur dauerhaften oder saisonalen Ortsveränderung führt. Eine Wanderung im Sinne von Migration kann zur Veränderung des Verbreitungsgebiets einer Art führen. Migration spielt eine wesentliche Rolle beim erforderlichen Austausch von Genen innerhalb und zwischen

Populationen einer Art und damit bei der Arterhaltung, bei der Ausbreitung, Neu- und Wiederbesiedlung von Lebensräumen und beim jahreszeitlichen Lebensraumwechsel (z. B. Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensräumen beim Rotwild, Fortpflanzungswanderungen). Ohne regelmäßigen Genaustausch durch solche „Genflusskorridore“ erhöht sich das Risiko des regionalen Aussterbens von Arten und Populationen.

Landschaftsbereiche, in denen Migration primär stattfindet, werden als **Migrationsachsen** bezeichnet.

- **Wildkorridore** sind durch ungünstiges Umfeld oder durch Barrieren hervorgerufene Engstellen einer Migrationsachse oder innerhalb des Lebensraumes des Wildes. Wesentliches Merkmal eines Korridors ist seine für Wild in Relation zur Umgebung günstigere Struktur, die eine Verbindung zwischen getrennten Habitatbereichen ermöglicht.
- Unter **Zwangswechsel** wird eine Einengung eines Wildtierkorridors oder Wildwechsels durch natürliche oder anthropogene Barrieren auf eine minimale Breite ohne lokale Ausweichmöglichkeit verstanden. Das sind Wechsel, die das Wild infolge besonderer Geländesituationen (Waldkorridore, Steilhänge, Schluchten, Wasserläufe, etc.) oder künstlicher Hindernisse (Zäune, hochrangige Straßen, Mauern, Siedlungen, etc.) zwangsweise einhalten muss (räumliche Flaschenhalssituationen).
- **ÖPUL** ist das „Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ und wird durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds sowie im Rahmen des Österreichischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum gefördert. Neben ÖPUL gibt es auch andere öffentlich geförderte **Agrarumweltmaßnahmen** mit ähnlichen Zielsetzungen (wie z. B. das Ökopunkteprogramm).
- **Nutzung:** Nutzung wird im umfassenden Sinne der Grundsatzerklärung der IUCN von Amman (IUCN, 2000) verstanden; sie inkludiert alle Formen der konsumptiven (aneignenden) und nicht konsumptiven Nutzung natürlicher Ressourcen. Nachhaltige Jagd bzw. nachhaltige jagdliche Nutzung schließt auch den Abschuss bestimmter Tierarten ein, ohne dass die getöteten Tiere selbst einer Nutzung im konsumptiven Sinne (Verwertung) zugeführt werden müssen (z. B. Rotfuchs, wenn dieser durch Tollwutimpfung im Bestand zunimmt und dadurch andere Arten in ihrem Bestand gefährdet).
- Als **Landwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung landwirtschaftlicher Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Grundstücken zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um die Bewirtschafter, Betriebsführer oder Eigentümer landwirtschaftlichen Grundeigentums oder landwirtschaftlicher Betriebe handeln.
- Als **Forstwirte** werden alle Personen bezeichnet, die für die Planung und Durchführung forstlicher Maßnahmen zuständig oder anderweitig verantwortlich sind. In der Regel wird es sich dabei um Waldbewirtschafter, einschließlich des für die Waldbewirtschaftung zuständigen Forstpersonals (Förster, Forstrevierleiter), Waldeigentümer oder Betriebsführer von Forstbetrieben handeln.
- Unter dem **Freizeit- und Erholungsmanagement** werden Akteure aus freizeit- und erholungsrelevanten Institutionen, Organisationen, Körperschaften, Verbänden, Vereinen, etc. zusammengefasst, die die Freizeit- und Erholungsnutzergruppen im Biosphärenpark Wienerwald repräsentieren und als Interessenvertreter, Funktionäre und Entscheidungsträger Verantwortung für Planung, Regelung und Steuerung von Freizeit- und Erholungsnutzungen tragen, Planungs- und Handlungskompetenz besitzen oder anderweitige Einflussmöglichkeiten in Erholungs- und Freizeitbelangen haben. Diese

Akteursgruppe umfasst insbesondere das Biosphärenparkmanagement, Gemeinden, Regionalmanagementstellen, Tourismusverbände und -vereine, Alpinvereine, Sportvereine und andere Vertretungen bestimmter Freizeitnutzergruppen (Reiter, Mountainbiker, Wanderer, etc.), Grundeigentümer, relevante Behördenvertreter.

Intersektorales Bewertungsset für nachhaltiges Wildtiermanagement im Biosphärenpark Wienerwald – JAGD

Prinzipien, Kriterien und Subkriterien mit Indikation und Wertung

1 ÖKOLOGISCHER BEREICH

1.1 Prinzip: Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein Ziel der Jagdausübung

Erläuterung: Jagdausübung wird umfassend verstanden und bezieht sich nicht bloß auf den Abschuss des Wildes.

1.1.1 Kriterium: Die Jagdausübung hat Bezug zu anderen Landnutzungen

1.1.1.1 Subkriterium 1: Existenz eines Abschussplans und einer Abschussliste

Erläuterung: Die Existenz eines Abschussplans und einer Abschussliste (als Teile eines Jagdkonzepts) dokumentiert, dass jagdliche Eingriffe in Wildbestände geplant und (zur Orientierung der zukünftigen Planung) auch dokumentiert werden. Da Abschusspläne normalerweise³ einer behördlichen Bewilligungspflicht unterliegen, ist davon auszugehen, dass auch behördlicherseits darauf geachtet wird, dass keine Wildart überjagt wird und eine Abstimmung der Bejagung mit anderen Landnutzungsinteressen erfolgt. Ein Jagdkonzept samt einer Abschussliste ist jedoch nicht nur bei Wildarten, wo Abschussplan und Abschussliste behördlich vorgeschrieben sind, vorteilhaft, sondern auch bei anderen – insbesondere bei gefährdeten und sensiblen – Wildarten (siehe Begriffsdefinitionen) sowie bei Wildarten mit „Reduktionsbedarf“ (siehe Kapitel 1.1.1.3). Wesentlich ist die artenspezifische Führung von Abschusslisten, d. h. ungenaue Sammelbezeichnungen (Zusammenfassung nach Artengruppen, wie z. B. Enten, Gänse, Wiesel, Iltisse, etc.) sollten vermieden werden.

³ in den meisten österreichischen Bundesländern

Indikation und Wertung:	<p>3 Alle behördlich vorgeschriebenen Abschusspläne und Abschusslisten existieren, darüber hinaus auch noch entsprechende Konzepte und Abschusslisten für <i>alle</i> anderen bejagten Wildarten</p> <p>2 Alle behördlich vorgeschriebenen Abschusspläne und Abschusslisten existieren, darüber hinaus auch noch entsprechende Konzepte und Abschusslisten für <i>ein(ig)e</i> andere Wildart(en)</p> <p>1 Alle behördlich vorgeschriebenen Abschusspläne und Abschusslisten existieren</p> <p>-2 Behördlich vorgeschriebene Abschusspläne und/oder Abschusslisten sind nicht vollständig vorhanden oder werden mangelhaft geführt</p>
--------------------------------	--

1.1.1.2 Subkriterium 2: Gliederung von Abschussplan und Abschussliste

Erläuterung: Eine Gliederung der Abschusspläne nach Geschlecht und Altersklasse sowie der Abschusslisten nach Einzelarten, Datum, gleichfalls Geschlecht und Altersklasse sowie gegebenenfalls nach dem Erlegungsort (bzw. bei Bewegungsjagden nach dem Gebiet) ist für den Vergleich des angestrebten mit dem dann tatsächlich getätigten Abschuss sowie für dessen zeitliche und gegebenenfalls räumliche Zuordnung gerade im Hinblick auf andere Landnutzungen besonders wichtig.

Indikation und Wertung:	<p>3 Eine Gliederung der Abschusspläne und Abschusslisten nach Einzelarten, Geschlecht und Altersklasse, bei den Abschusslisten zusätzlich nach Datum, existiert für <i>alle bejagten Wildarten</i></p> <p>2 Eine Gliederung der Abschusspläne und Abschusslisten nach Einzelarten, Geschlecht und Altersklasse, bei den Abschusslisten zusätzlich nach Datum, existiert für <i>alle Wildarten mit behördlich vorgeschriebenen</i> Abschussplänen und Abschusslisten und darüber hinaus auch <i>noch für ein(ig)e andere Wildart(en)</i></p> <p>0 Eine Gliederung der Abschusspläne und Abschusslisten nach Einzelarten, Geschlecht und Altersklasse, bei den Abschusslisten zusätzlich nach Datum, existiert für <i>alle Wildarten mit behördlich vorgeschriebenen</i> Abschussplänen und Abschusslisten</p> <p>-2 Für Wildarten mit behördlich vorgeschriebenen Abschussplänen und Abschusslisten existiert <i>keine oder nur eine mangelhafte Gliederung</i> der Abschusspläne und Abschusslisten nach Einzelarten, Geschlecht und Altersklasse; auch die Gliederung der Abschusslisten nach Datum ist mangelhaft</p>
--------------------------------	--

1.1.1.3 **Subkriterium 3: Erfüllung behördlicher und anderer Abschussvorgaben bei Wildarten mit Reduktionsbedarf**

Erläuterung: Die Abschussplanung ist potenziell eines der effektivsten Steuerungsinstrumente der Wildbewirtschaftung. Bei sachgerechter Handhabung bietet die Abschussplanerstellung die Möglichkeit, durch die Erhöhung oder Absenkung von Abschussziffern flexibel auf Wildstandsveränderungen sowie auf die Ergebnisse forstlicher Beobachtungssysteme (siehe Kapitel 1.1.2.2) zu reagieren. Abschusspläne stellen gleichsam das jagdliche Bindeglied dar, das die Koppelung zwischen dem Vegetationszustand, der Wildstandsregulierung und Naturschutzaspekten ermöglicht. Sie dienen gleichermaßen der Erhaltung von nachhaltig jagdlich nutzbaren Wildbeständen wie der Vermeidung von landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen (siehe Kapitel 1.1.2.4). Damit Abschusspläne in der Praxis auch tatsächlich eine Steuerungsfunktion in diesem Sinne ausüben können, ist die verbindliche Festsetzung realitätsbezogener, erfüllbarer Abschusspläne wesentlich. Die Vorgabe von Mindestabschüssen oder Maximalabschüssen je nach Wildart und Sozialklasse kommt dieser Praxisanforderung sehr entgegen. Neben den allgemeinen behördlich vorgegebenen Abschussplänen sind mit dem gegenständlichen Subkriterium auch zusätzliche behördliche Abschussvorgaben für nachweislich überhandnehmende, d. h. sowohl regional (Rote Listen) als auch überregional nicht gefährdete oder geschützte (z. B. Vogelschutz-Richtlinie der EU) Wildarten mit (lokal und zeitlich beschränktem) Reduktionsbedarf gemeint. Darüber hinaus bezieht sich das gegenständliche Subkriterium neben den behördlichen Abschussverpflichtungen auch auf mögliche, seitens des jagdberechtigten Grundeigentümers bestehende Abschussvorgaben für Wildarten mit Reduktionsbedarf, für die aber keine behördlichen Abschussvorgaben bestehen. Wenn beispielsweise Jagdpächter oder langfristige Abschussnehmer durch den jagdberechtigten Waldeigentümer vertraglich (schriftlich oder mündlich) dazu angehalten sind, zum Zwecke der Wildstandsregulierung im landeskulturellen Interesse (wobei auch die Umgebung des betreffenden Jagdgebiets zu berücksichtigen ist) Mindestabschüsse zu tätigen bzw. Zielwerte für jährliche Abschüsse zu erfüllen, so ist dies ebenfalls zu bewerten. Eine Zielvorgabe könnte zum Beispiel auch sein, über die Mindestabschüsse hinaus alle gesehenen bzw. abschussmöglichen Tiere einer Art zu erlegen (z. B. Wildschweine, Rotfuchse).

In der Biosphärenparkregion Wienerwald ist derzeit v. a. das Schwarzwild eine Wildart mit landeskulturellem Reduktionsbedarf, jedoch sind gegenwärtig weder im niederösterreichischen noch im Wiener Jagdrecht behördliche Abschusspläne für diese Schalenwildart vorgesehen. Weiters können unerwünschte, nicht heimische Wildarten als Arten mit Reduktionsbedarf gelten.

Bewertet wird die Abweichung der im Abschussplan bzw. in anderweitigen – behördlichen und vertraglich geregelten – Abschussvorgaben für die betreffenden Wildarten vorgegebenen Soll-Werte bzw. Mindest- oder Maximalwerte von den tatsächlich getätigten Abschüssen. Wenn keine Mindest- oder Maximalabschüsse vorgegeben werden, kann eine geringfügige Abweichung toleriert werden. Dieses Subkriterium bezieht sich auf Wildarten mit Reduktionsbedarf. Bezugszeitraum ist die jeweilige Planungsperiode der Abschussplanung.

Indikation und Wertung:	<p>2 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben, sowie allfällige weitere Abschussvorgaben zur Wildstandsregulierung im landeskulturellen Interesse, wurden im Bezugszeitraum für <i>alle</i> betreffenden Wildarten erfüllt</p> <p>0 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben, sowie allfällige weitere Abschussvorgaben zur Wildstandsregulierung im landeskulturellen Interesse, wurden im Bezugszeitraum für <i>fast alle (über 90 %)</i> der betreffenden Wildarten erfüllt</p> <p>-1 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben wurden im Bezugszeitraum für <i>über 50 %</i> der betreffenden Wildarten erfüllt</p> <p>-2 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben wurden im Bezugszeitraum für <i>weniger als 50 %</i> der betreffenden Wildarten erfüllt</p> <p>-4 Die vorgeschriebenen behördlichen Abschussvorgaben wurden im Bezugszeitraum für <i>keine</i> der betreffenden Wildarten erfüllt</p>
--------------------------------	---

1.1.1.4 **Subkriterium 4: Existenz einer Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit anderen Landnutzungen**

Erläuterung: Anthropogene Einflussgrößen wie Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Straßenbau, Siedlungswesen, Naturschutz, etc. haben prägenden Einfluss auf die Wildlebensräume. In einer Studie über Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Jagd können jedoch nicht die Auswirkungen dieser anthropogenen Einflussgrößen selbst verifiziert werden, sondern es kann nur darauf geachtet werden, inwiefern die Jagdausübung in ihrer Strategie die anthropogenen Einflussgrößen im bejagten Wildlebensraum berücksichtigt. Dabei ist auch die Kommunikation und gegenseitige Absprache der Jäger mit Repräsentanten „anderer anthropogener Einflussgrößen“ zu bewerten. Dokumentiert wird die Abstimmung der Bejagung mit den anderen Landnutzungen durch die Existenz einer entsprechenden Strategie im Jagdkonzept. Die gesetzliche Ausweisung von Habitatschutzgebieten, Ruhezeiten und Ähnlichem kann dabei von Vorteil sein.

Indikation und Wertung:	<p>3 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit <i>allen</i> anderen Landnutzungen (zumindest mit Land- und Forstwirtschaft, Freizeitaktivitäten, Naturschutz) existiert im Jagdkonzept</p> <p>2 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit <i>mindestens drei</i> anderen Landnutzungen existiert im Jagdkonzept</p> <p>1 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit <i>zwei</i> anderen Landnutzungen existiert im Jagdkonzept</p> <p>0 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit <i>einer</i> anderen Landnutzung existiert im Jagdkonzept</p> <p>-1 Eine Strategie zur Abstimmung der Bejagung mit den anderen Landnutzungen existiert nicht im Jagdkonzept</p>
--------------------------------	--

1.1.2 Kriterium: Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation

Erläuterung: Dieses Kriterium und die ihm untergeordneten Subkriterien sollen eine Wertung negativer Wildeinflüsse auf den Wald (und andere Vegetationsformen) ermöglichen, stellen aber nicht den Wald als Wildlebensraum in Frage. Weiters ist bei der Bewertung eines negativen Wildeinflusses auf die Vegetation der Blick über die Reviergrenzen hinweg auch dann unbedingt nötig, wenn kein Wald mit Schutzfunktion im Jagdrevier vorhanden ist. Da Wildtiere keine Grenzen kennen, kann z. B. die Jagdausübung im eigenen Revier den Wildeinfluss auf die Vegetation des Nachbarreviers entscheidend beeinflussen. Dieses Kriterium sollte unter Beiziehung des behördlichen Forstdienstes beurteilt werden.

1.1.2.1 Subkriterium 5: Existenz von Kontrollzaunflächen zur Überwachung des Wildeinflusses auf die Vegetation

Erläuterung: Eine bewährte Möglichkeit zur objektiven Feststellung und zur Berücksichtigung des Wildeinflusses auf die Vegetation bei der Bejagung ist die Errichtung von Verbisskontrollzäunen (eingezäunten Verbisskontrollflächen). Diese bieten die Möglichkeit, eine kleine, gezäunte und daher völlig verbissfreie Vegetationsfläche mit der ungezäunten Vegetationsfläche außerhalb des Zauns zu vergleichen. Bei richtiger Standortwahl besteht so die Möglichkeit, den Einfluss des aktuellen Verbisses auf die Vegetationszusammensetzung (Verjüngung des Waldes, Dauervegetation im landwirtschaftlichen Bereich, wie z. B. Feldraine) festzustellen. Wichtig ist dabei festzuhalten, dass die völlig ohne Wildeinfluss entstandene Vegetation innerhalb des Zauns nicht als natürlicher Zustand betrachtet wird, sondern lediglich als Vergleichsfläche zur Feststellung des Wildeinflusses dient. Ob dieser Einfluss die Vegetationsvielfalt erhöht oder vermindert oder keines von beidem bedeutet, kann objektiv überprüft werden.

Durch österreichweite Walderhebungen und Biotopkartierungen im landwirtschaftlichen Bereich existieren für viele Gebiete Österreichs gute Unterlagen über die aktuelle Vegetation und – zumindest für die Waldvegetation – auch für die potenzielle natürliche Vegetation, wodurch auch ein Vergleich des Ist-Zustands mit einem Soll-Zustand möglich ist.

Das Vorhandensein bestimmter Weiserpflanzen in der Bodenvegetation kann den Biotopzustand gut charakterisieren. Ein Hinweis auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Wildstand (insbesondere Schalenwild und Hase) und Nahrungsangebot ist dabei das Vorhandensein seltener, gern verbissener Pflanzen, wohingegen deren Fehlen bei gleichzeitigem dominanten Auftreten bestimmter verbissharter (weil stacheliger / dorniger / bitterer / giftiger) Pflanzen überhöhte Wildstände charakterisiert. Eine Liste entsprechender Weiserpflanzen kann spezifisch für den jeweiligen Wildlebensraum erstellt werden. Eine entsprechende Orientierung der Bejagungsstrategie an den potenziell natürlichen Pflanzengesellschaften sollte im Bejagungskonzept Eingang finden.

Indikation und Wertung:	<p>3 Kontrollzäune zur Überwachung des Verbisses an der Vegetation sind in einer Zaundichte von mehr als einem Zaun pro 100 Hektar Waldfläche vorhanden</p> <p>2 Kontrollzäune zur Überwachung des Verbisses an der Vegetation sind in einer Zaundichte von mehr als 0,5 Zäunen pro 100 Hektar (entspricht mehr als einem Zaun pro 200 Hektar) Waldfläche vorhanden</p> <p>1 Kontrollzäune zur Überwachung des Verbisses an der Vegetation sind in einer Zaundichte von bis zu 0,5 Zäunen pro 100 Hektar (entspricht bis zu einem Zaun pro 200 Hektar) Waldfläche vorhanden</p> <p>0 Kontrollzäune zur Überwachung des Verbisses an der Vegetation sind nicht vorhanden</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (z. B. keine Waldflächen in der Beurteilungseinheit vorhanden)</p>
--------------------------------	---

1.1.2.2 Subkriterium 6: Berücksichtigung der Ergebnisse objektiver forstlicher Beobachtungssysteme zur Einschätzung des Wildeinflusses auf den Wald

Erläuterung: Objektive, für die Beurteilungseinheit geeignete forstliche Beobachtungssysteme wie Trakte (Kontrollstreifen), Stichproben, Kontrollzäune, Flächenbegutachtung, bestandsweise Feststellung (Vollerhebungen) sind – unabhängig davon, ob sie behördlicherseits oder seitens eines Forstbetriebes durchgeführt werden – eine wichtige Orientierungshilfe für den Jäger, um den Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation im Äserbereich festzustellen. Indirekt können durch diese Beobachtungssysteme auch die Einflüsse der Jagd auf das Schalenwild und die Vegetation verifiziert und wichtige Rückschlüsse zur Optimierung der Bejagung gezogen werden.

Bestehende forstliche Beobachtungssysteme sollten daher stets Eingang in die jagdliche Planung finden. Dieses Subkriterium ist auch anwendbar, wenn im unmittelbaren Bereich des eigenen Jagdgebiets keine derartigen Einrichtungen bestehen, weil die Ergebnisse von Beobachtungssystemen, die auf betrieblicher oder regionaler Ebene vorhanden sind, grundsätzlich ebenfalls Rückschlüsse auf die Wildeinflusssituation im eigenen Jagdgebiet erlauben.

Indikation und Wertung:	<p>2 Bestehende forstliche Beobachtungssysteme werden zur Planung und Optimierung der Bejagung herangezogen</p> <p>-2 Bestehende forstliche Beobachtungssysteme werden nicht zur Planung und Optimierung der Bejagung herangezogen</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine forstlichen Beobachtungssysteme vorhanden)</p>
--------------------------------	---

1.1.2.3 Subkriterium 7: Berücksichtigung der Schutzfunktion des Waldes

Erläuterung: Im ökologischen Bereich ist unter den Wirkungen des Waldes (Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) die Schutzwirkung des Waldes jagdlich zu

berücksichtigen. Neben der Schutzwirkung für den eigenen Standort (Standortschutzwälder) gilt dies insbesondere für die Schutzwirkung für menschliche Objekte. Objektschutzwälder sind nach dem österreichischen Forstgesetz 1975 idF 2002 (BGBl. Nr. I 59/2002) schützende Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen, und deren Erhaltung eine besondere Behandlung erfordert (§ 27 leg. cit.). Dies erfordert in jagdlicher Hinsicht, dass die Selbsterhaltungskraft und Selbstverjüngungsfähigkeit von Wäldern mit Objektschutzwirkung jagdlich nicht beeinträchtigt werden darf. Beeinträchtigend für die Schutzwirkung des Waldes sind beispielsweise (lokal) zu hohe Wildbestände, die zu einer ökologisch schädlichen Veränderung des Vegetationsgefüges (Arteninventar, Struktur, Textur) führen. Um Wälder mit vorwiegender Objektschutzfunktion zu identifizieren, können z. B. in Österreich als Grundlagen der Waldentwicklungsplan (Funktionsflächen mit der Schutzfunktion als Leitfunktion), die „schutzfunktionalen Flächen“ der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie die Landesschutzwaldkonzepte herangezogen werden. Zur Unterstützung kann die zuständige Forstbehörde beigezogen werden. Die Berücksichtigung der Schutzfunktion des Waldes sollte im Jagdkonzept Eingang finden. Dieses Subkriterium ist grundsätzlich auch anwendbar, wenn das eigene Jagdgebiet über keine (Objekt-) Schutzwälder verfügt, diese aber in benachbarten Jagdgebieten in der Region vorhanden sind (siehe Erläuterung zu Kriterium, Kapitel 1.1.2).

Als Schutzwald nimmt der Biosphärenpark Wienerwald nach den bestehenden Waldentwicklungsplänen zwar nur vergleichsweise geringe Flächenanteile ein, dennoch ist die jagdliche Berücksichtigung der Schutzwirkung des Waldes gerade auf diesen Flächen besonders wichtig.

Indikation und Wertung:	2	Zur Verhinderung einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Waldlebensräume durch Wildschäden existiert eine Bejagungsstrategie
	-2	Zur Verhinderung einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Waldlebensräume durch Wildschäden existiert keine Bejagungsstrategie
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (kein Schutzwald im Bereich der Beurteilungseinheit oder im näheren Umfeld derselben vorhanden)

1.1.2.4 **Subkriterium 8: Verhinderung landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse**

Erläuterung: Die Landeskultur umfasst den Schutz der Natur im Allgemeinen und damit auch den Schutz der heimischen Tierarten; sie umfasst zudem die Gewährleistung der Ausübung der Jagd und Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft, sowie die Gewährleistung der Nutzungsrechte auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Landeskulturell untragbare Wildeinflüsse liegen insbesondere dann vor, wenn die wichtigen Funktionen des Waldes, an denen öffentliches Interesse besteht (Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungs- und Nutzfunktion, Lebensraum für Tiere und Pflanzen), gefährdet sind. Die Kernzonen des Biosphärenparks umfassen nahezu ausschließlich Waldflächen und werden forstwirtschaftlich nicht mehr genutzt, um eine möglichst natürliche Waldentwicklung zu ermöglichen. Deshalb kann hier auch nicht von Schäden an der Vegetation bzw. am Wald im wirtschaftlichen Sinne gesprochen werden. Dennoch können Waldökosysteme vor allem in den kleineren Kernzonen des Biosphärenparks Wienerwald durch unnatürlich überhöhte Wildbestände unerwünscht beeinflusst werden. Die landeskulturelle Relevanz von negativen

Wildeinflüssen ist in diesem Fall am Ziel der Entwicklung möglichst naturnaher Waldökosysteme, einschließlich deren typischer Lebensgemeinschaften, zu bemessen. In diesem Sinn landeskulturell untragbare Wildeinflüsse können nicht nur von den herbivoren Schalenwildarten ausgehen, sondern insbesondere auch von Schwarzwild, das unter anderem Schäden an den Geleigen von Bodenbrütern (wie Waldschnepfe und Haselhuhn) verursachen oder z. B. Eulenästlinge fressen kann. Von unerwünschten Wildeinflüssen ist daher insbesondere in Kernzonen des Biosphärenparks dann zu sprechen, wenn die Erreichung der jeweils vorgesehenen Naturschutz- und Managementziele beeinträchtigt ist.

Landeskulturell relevant können aber auch Schäden im Offenland sein, wie sie z. B. bei großflächigem Umbruch ökologisch wertvoller Grünlandbestände durch Schwarzwild entstehen können.

Unter landeskulturell untragbaren Wildeinflüssen ist hier ein primär im ökologischen Sinne nicht tolerierbarer (schädigender) Einfluss des Wildes auf Flora und Fauna zu verstehen. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation umfasst die Nahrungsaufnahme (Äsen, Verbiss, Schäle) sowie Fegen und Schlagen. Der landeskulturelle Blickwinkel stellt die über betriebswirtschaftliche Aspekte hinausgehende Betrachtungsweise dar. Der Begriff „Landeskultur“ hat insbesondere die über die forstbetriebliche Holzproduktion hinausgehenden Funktionen des Waldes (Schutz, Wohlfahrt, Erholung, biologische Vielfalt) aus jeweils gesamtgesellschaftlicher Sicht zum Inhalt, aber auch die Lebensraumfunktion und den ökologischen Wert von anderen Vegetationsbeständen (wie z. B. artenreicher Orchideenwiesen). Diese Sicht wird grundsätzlich durch die zuständigen Behörden – auf der Basis gesetzlicher Regelungen – repräsentiert.

Durch das Fehlen einiger wesentlicher natürlicher Feinde unserer Pflanzen fressenden Wildtiere und durch anthropogene Einflüsse auf unsere Wildlebensräume (v. a. Landnutzungen) sind diese – großräumig betrachtet – zumeist nicht naturnah. Dadurch können lokale Dichten und Verteilungsmuster der Wildtiere entstehen, die zu über das tolerierbare Maß hinausgehenden Einflüssen des Wildes auf die Vegetation führen. Die Jagd hat durch die räumlichen und zeitlichen Muster ihrer Ausübung und durch ihre jeweilige Intensität Einfluss auf Ausmaß und Umfang landeskulturell relevanter Wildeinflüsse und kann solche auch eigenständig verursachen.

Die Höhe landeskulturell untragbarer Wildeinflüsse ist vor allem durch objektiv feststellbare Wildschäden (Monitoringsysteme, gemeldete Wildschäden, etc.) sowie mittels Kontrollzäunen (siehe Kapitel 1.1.2.1) ermittelbar.

Indikation und Wertung:	<p>1 Es bestehen objektiv <i>keine</i> selbstverschuldeten, jagdlich bedingten, <i>landeskulturell untragbaren</i> Wildeinflüsse (an Wald, Grünland, seltenen Tier- und Pflanzenarten; im Wald auf <i>max. 1 % der Waldfläche</i>)</p> <p>–1 Es bestehen objektiv <i>in geringem Umfang</i> selbstverschuldete, jagdlich bedingte, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse (im Wald auf <i>bis zu 10 % der Fläche</i>)</p> <p>–3 Es bestehen objektiv <i>erhebliche</i> selbstverschuldete, jagdlich bedingte, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse (im Wald <i>größer 10 % bis 30 % der Fläche</i>)</p> <p>–4 Es besteht objektiv eine <i>massive</i> Beeinträchtigung des Ökosystems oder der Waldfunktion durch selbstverschuldete, jagdlich bedingte, landeskulturell untragbare Wildeinflüsse (im Wald auf <i>über 30 % der Fläche</i>)</p>
--------------------------------	---

1.1.2.5 Subkriterium 9: Berücksichtigung von Bestandsschwankungen

Erläuterung: Wildbestände weisen unter natürlichen, vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Bedingungen mehr oder weniger starke Bestandsschwankungen auf, die auf klimatische Einflüsse (Winterverluste), das Nahrungsangebot und die Präsenz von Feinden zurückzuführen sind. Unnatürlich sind hingegen konstante Bestandsdichten. Bestandsschwankungen, die auf anthropogen bedingte Lebensraumdefizite zurückzuführen sind, sind damit nicht gemeint. Bestandsschwankungen sind bei jagdbaren Wildarten anhand der jährlichen Strecken sowie z. T. anhand der Verbissbelastung der Vegetation nachvollziehbar. Aufgrund ihres prägenden Einflusses auf die Bodenvegetation ist es zumindest bei häufig vorkommendem Schalenwild sinnvoll, die jagdliche Akzeptanz der Bestandsschwankungen als Indiz für eine nachhaltige Jagd heranzuziehen.

Eine natürlich bedingte Bestandsabnahme der Schalenwildbestände (z. B. durch Witterungseinflüsse) ist gleichbedeutend mit einer Verbissentlastung der bevorzugten Äsungspflanzen. Unter naturnahen Verhältnissen (Vollständigkeit des Wildarteninventars auch bei den Großraubtieren) wird der reduzierte Wildbestand unmittelbar nach dem Bestandsrückgang nicht von seinen natürlichen Feinden „verschont“, wie dies häufig bei der traditionellen Jagd geschieht, sondern weiter reduziert oder tief gehalten, bis sich der reduzierte Bestand an Beutetieren auch auf Vermehrungsrate und Anwesenheit der natürlichen Feinde ausgewirkt hat. Die Zeitspanne, in der die Vegetation von ökologischen Wildschäden entlastet wird, ist daher unter naturnahen Bedingungen meist wesentlich länger, als wenn der Mensch durch Reduktion des Abschusses rasch auf eine Bestandsabnahme reagiert.

Eine längere Regenerationsmöglichkeit (Verbisspause) für die Vegetation bedeutet z. B. mehr Bäume und Sträucher, deren Haupttriebe dem Äserbereich entwachsen können, und damit auch ein Mehr an Äsung, Deckung und Witterungsschutz für die sich wieder aufbauende Wildpopulation. Die besseren natürlichen Äsungsbedingungen können in weiterer Folge einen höheren Abschuss als zuvor ermöglichen.

Eine rasche und zu starke Reduktion des Abschusses unmittelbar nach einer vorübergehenden, natürlich bedingten Bestandsabnahme häufig vorkommender Wildarten bringt hingegen ökologische Nachteile für das Ökosystem (inkl. dem bejagten Wild) mit sich.

Ein weitgehender jagdlicher Ausgleich von Bestandsschwankungen, insbesondere des Schalenwildes, entspricht daher nicht der ökologischen Nachhaltigkeit.

Indikation und Wertung:	2	Stärkere naturbedingte mehrjährige Bestandsschwankungen nach unten bei häufig vorkommenden Schalenwildarten werden zugelassen bzw. ermöglicht
	-2	Stärkere naturbedingte mehrjährige Bestandsschwankungen nach unten bei häufig vorkommenden Schalenwildarten werden durch die Jagdausübung unterbunden

1.1.3 Kriterium: Erhaltung und Förderung der Biotopvernetzung

1.1.3.1 Subkriterium 10: Berücksichtigung bestehender Fragmentierung des Wildlebensraumes

Erläuterung: Die Fragmentierung (Zerschneidung) von Wildlebensräumen durch Straßen, Bahnlinien, Siedlungs- und Gewerbebezonen sowie touristische Einrichtungen hat einen zentralen Einfluss auf die Lebensraumqualität. Sie kann zwar nur bedingt jagdlich entschärft werden, indem wichtige Korridore, Migrationsachsen und Zwangswechsel⁴ zwischen Lebensräumen und Teilen derselben geringstmöglichem Jagddruck ausgesetzt oder attraktiver gestaltet werden; wird dies jedoch konsequent praktiziert, so ist dies ein wichtiger Beitrag für die nachhaltige Nutzbarkeit der Wildlebensräume. Bestehende Fragmentierungen von Wildlebensräumen können durch jagdliche Maßnahmen unter Umständen aber auch verschärft werden, z. B. durch erhöhten Jagddruck in sensiblen Bereichen, durch die Errichtung von Zäunen, um die Abwanderung von Wild zum Nachbarrevier zu verhindern, oder durch großflächige Wildgatter an ungünstigen Standorten. Da die Zerschneidung von Lebensräumen aufgrund der weiträumigen Lebensweise vieler Wildarten meist Auswirkungen hat, die über die örtliche Ebene hinausgehen, kann die Anwendung dieses Subkriteriums auch in Jagdgebieten sinnvoll sein, auf deren Gebiet sich keine fragmentierende Infrastruktur befindet.

⁴ Zwangswechsel: Wechsel, die das Wild infolge besonderer Geländebeziehungen (Waldkorridore, Steilhänge, Schluchten, Wasserläufe, etc.) oder künstlicher Hindernisse (Zäune, hochrangige Straßen, Mauern, Siedlungen, etc.) zwangsweise einhalten muss; gleichsam räumlich bedingte Flaschenhalsituationen.

Indikation und Wertung:	<ul style="list-style-type: none"> 2 Fragmentierungen des Wildlebensraumes werden soweit möglich jagdlich berücksichtigt 1 Fragmentierungen des Wildlebensraumes werden jagdlich berücksichtigt, Verbesserungspotenzial ist gegeben 0 Fragmentierungen des Wildlebensraumes werden jagdlich nicht berücksichtigt -1 Durch Fragmentierungen besonders sensible Teillebensräume werden bevorzugt bejagt -3 Die Jagd trägt durch eigene Maßnahmen zur Fragmentierung von Wildlebensräumen bei x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine für die Beurteilungseinheit relevante Fragmentierung von Wildlebensräumen vorhanden)
--------------------------------	--

1.1.3.2 Subkriterium 11: Feststellung und planliche Erfassung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel

Erläuterung: Das Wissen um Lage, Verlauf und Nutzung wichtiger regionaler, überregionaler oder länderübergreifender Bewegungsachsen des Wildes (einschließlich solcher von Großraubwild wie Bär, Luchs oder Wolf) bildet die Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensraumvernetzung gesetzt und Wanderachsen in raumrelevante Planungen einbezogen werden können. Vor allem bei Verkehrsplanungen, insbesondere bei großräumigen oder hochrangigen, ist es wesentlich, die Mobilitätsbedürfnisse von Wildtieren möglichst frühzeitig zu berücksichtigen, um diese bereits in die Trassierungsplanung einbeziehen und den Bedarf an Grünbrücken und Wilddurchlässen rechtzeitig abschätzen zu können. Über die Wirksamkeit und die Annahme solcher technischer Wildpassagen durch das Wild entscheiden vor allem die richtige Standortwahl und die richtige Dimensionierung. Verlässliche Informationen über den Verlauf bedeutender Fernwechsel und historischer Wechsel sowie über deren Nutzung durch einzelne Wildarten bilden dabei eine unverzichtbare Planungsgrundlage. Ebenso ist qualifiziertes Wissen über Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel die Voraussetzung dafür, dass diese in Raumplänen ausgewiesen, rechtsverbindlich abgesichert und von Bebauungen freigehalten werden können.

Als Revierkenner sind Jäger Experten vor Ort, die durch ihr örtliches Wissen und ihre Erfahrung wertvolle Beiträge zur Identifikation von Migrationsachsen, Korridoren und Zwangswechseln leisten können. Auch wenn festgestellt wird, dass keine Korridore und/oder Zwangswechsel im Jagdgebiet existieren, ist dies eine wesentliche Erkenntnis. Eine Zusammenarbeit mit Wildbiologen sollte dabei angestrebt werden. Vorhandene Fern-, Haupt- und Zwangswechsel sollten als Teil des Jagdkonzepts planlich dargestellt und Planern sowie anderen Landnutzern bei Bedarf mitgeteilt werden. Zur Beurteilung dieses Subkriteriums ist eine diesbezügliche Kommunikation mit Jagdnachbarn unerlässlich.

Indikation und Wertung:	<p>2 Die Jäger tragen aktiv zur Feststellung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel bei; diese werden – so vorhanden – im Jagdkonzept planlich dargestellt und die Informationen anderen Landnutzern zur Verfügung gestellt</p> <p>0 Die Jäger tragen nicht aktiv zur Feststellung wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel bei</p>
--------------------------------	---

1.1.3.3 **Subkriterium 12: Erhöhung der Attraktivität wichtiger Migrationsachsen, Wildkorridore und Zwangswechsel**

Erläuterung: Die Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel (in Absprache mit den Grundbesitzern) sind vielfältig:

- Im offenen Gelände können Bewegungsachsen, Korridore und Zwangswechsel durch Anlage von Deckung und Äsung bietenden Leitlinien (Hecken, Ufergehölze, Windschutzgürtel, bepflanzte Raine, Brachflächen) attraktiver gestaltet und auch tagsüber nutzbar gemacht werden. Werden weite offene Strecken gequert, kann ihre Attraktivität durch Anlage von Feldgehölzen (Zwischeneinstände) erhöht werden.
- Auch die Nutzbarkeit und Akzeptanz von Wilddurchlässen und Grünbrücken kann durch solche biotophegerischen Maßnahmen erhöht werden. Unbedingt erforderlich ist die Jagdfreistellung im Umkreis von mindestens rd. 200 m von technischen Wildpassagen.
- Zusätzlich kann die Attraktivität durch Anlage von Wildackerstreifen, Tränken (Suhlen) und Salzlecken erhöht werden.
- Reviergestaltung sollte sinnvollerweise auch durch die Nutzung von Agrarumweltprogrammen, wie z. B. in Österreich des ÖPUL-Instrumentariums, und durch die Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen geschehen.

Indikation und Wertung:	<p>2 <i>Zahlreiche</i> Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel wurden wahrgenommen</p> <p>1 <i>Einzelne</i> Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel wurden wahrgenommen, Verbesserungspotenzial ist gegeben</p> <p>-1 <i>Keinerlei</i> Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung wichtiger Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel wurden wahrgenommen</p> <p>-2 Fragmentierung nimmt jagdlich bedingt zu</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (keine wichtigen Migrationsachsen, Korridore und Zwangswechsel in der Beurteilungseinheit vorhanden)</p>
--------------------------------	--

1.1.4 Kriterium: Berücksichtigung der Lebensraumqualität und -kapazität

Erläuterung: Unter Lebensraumkapazität ist hier die Fähigkeit eines bestimmten Lebensraumes zu verstehen, eine maximale Anzahl von Wildtieren einer Population bzw. einer Lebensgemeinschaft ohne nachhaltige Veränderung der Artenzusammensetzung und ohne Schädigung des betreffenden Lebensraumes zu erhalten (biotische Biotoptragfähigkeit). Sie ergibt sich einerseits aus den Ansprüchen des Wildes an seinen Lebensraum und andererseits aus dem verfügbaren Angebot an Nahrung und notwendigen Lebensraumstrukturen – z. B. Deckung, Tränken, Suhlen, Schlafplätze, etc. Neben der Art und Anzahl dieser Biotopelemente ist auch ihr räumliches Verteilungsmuster entscheidend. Die Lebensraumkapazität ist eine dynamische Größe, die sich im Zeitverlauf ändern kann. Verändert sich die Lebensraumkapazität im Jahresverlauf, so spricht man von „saisonalen Lebensraumkapazität“.

1.1.4.1 **Subkriterium 13: Aktive Erhaltung und Gestaltung des Wildlebensraumes**

Erläuterung: Die Eignung unserer Wildlebensräume für heimische Wildarten ist – überwiegend anthropogen bedingt – teilweise eingeschränkt. Neben zunehmender Lebensraumeinengung durch die Ausdehnung von Siedlungsgebieten und Verkehrsflächen können z. B. auch stark beunruhigte Bereiche im Wienerwald durch störungsempfindliche Arten nicht mehr – oder nur mehr eingeschränkt – genutzt werden. Viele derartige Einschränkungen der Lebensraumquantität und -qualität können durch Biotoppflege- und Gestaltungsmaßnahmen gemindert oder sogar völlig aufgehoben werden. Sowohl Agrarumweltprogramme, wie z. B. in Österreich das ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) als auch Förderungsaktionen der Landesjagd- und Naturschutzverbände bieten dem Jäger vielfältige Möglichkeiten, umfassende Biotopverbesserungen, v. a. für gefährdete und sensible Arten (siehe Begriffsdefinitionen), durchzuführen. Derartige lebensraumverbessernde Maßnahmen sollten jedoch mit dem Biosphärenparkmanagement abgestimmt werden. Maßnahmen zur Landschaftspflege und Kulturlandschaftserhaltung in den Pflegezonen können durch Abstimmung auf die Lebensraumbedürfnisse des Wildes wesentlich zur Verbesserung der Habitatqualität beitragen. Biotopverbesserungsmaßnahmen bedürfen zwar i. d. R. des Einverständnisses des Grundeigentümers, erfordern aber zumeist das Engagement und das aktive Handeln der Jagd ausübenden selbst.

Wesentlich für die Bewertung ist, dass Verbesserungsmaßnahmen nicht einseitig ökonomisch bedeutenden oder anderweitig jagdlich attraktiven Wildarten zugute kommen (z. B. Wild-Suhlen). Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf die Abdeckung der Lebensraumerfordernisse von gefährdeten, sensiblen oder jagdlich wenig genutzten autochthonen Wildarten ausgerichtet sein. Gestaltungsmaßnahmen für ökonomisch bedeutende Arten dürfen sich auf gefährdete Arten nicht negativ auswirken, wie dies z. B. durch Kirmung oder Fütterung der Fall sein kann. Regionale Listen der aktuell vorkommenden Wildarten, des potenziellen natürlichen Wildarteninventars sowie gefährdeter Wildarten (z. B. auf Basis von relevanten Roten Listen) und geschützter Arten (nach Naturschutzgesetzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, etc.) können hierbei eine wertvolle Hilfestellung geben. Von Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume, die heimischen Wildarten zugute kommen, profitieren i. d. R. auch andere, nicht jagdbare Tierarten.

Indikation und Wertung:	<p>4 Die bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume werden durch Maßnahmen zur Biotoppflege und -gestaltung oder zur Erhaltung intakter Biotope ausgeschöpft; die Maßnahmen orientieren sich vor allem an den Lebensraumerfordernissen <i>gefährdeter</i> autochthoner Wildarten und den Managementzielen des Biosphärenparks</p> <p>2 Die bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume werden durch Maßnahmen zur Biotoppflege und -gestaltung oder zur Erhaltung intakter Biotope ausgeschöpft; die Maßnahmen orientieren sich an den Lebensraumerfordernissen autochthoner Wildarten</p> <p>–2 Es werden keine Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Wildlebensräume gesetzt; es bestehen erhebliche ökologische Defizite im Wildlebensraum</p> <p>–4 Die Lebensraumansprüche der Wildtiere werden durch kontraproduktive jagdliche Maßnahmen massiv beeinträchtigt (z. B. durch übermäßige Förderung oder falsche Lenkung einzelner Arten)</p>
--------------------------------	---

1.1.4.2 **Subkriterium 14: Handhabung der Wildfütterung**

Erläuterung: Die Vorlage von Futtermitteln an bestimmten Wildfütterungsplätzen als Ergänzung zur örtlich verfügbaren Nahrung aus der Natur sowie für eine zweckmäßige Lenkung von Wildtieren, vor allem mit dem Ziel der Wildschadensvermeidung, kann in der Kulturlandschaft im Hinblick auf die jagdliche Nachhaltigkeit unter bestimmten Bedingungen eine positive, unter anderen Bedingungen aber auch eine negative Bilanz aus Vor- und Nachteilen ergeben. Durch die Fütterung entstehen Abhängigkeiten für Wildtiere und Kosten für den Jäger. Da ausgeprägte, natürlich bedingte Nahrungsengpässe im Winter in der Biosphärenparkregion Wienerwald nur in Jahren mit sehr strengen Wintern auftreten, besteht in vielen Jahren nur eine eingeschränkte Notwendigkeit für die Winterfütterung. Der Einsatz von Wildfütterung im Biosphärenpark Wienerwald soll daher grundsätzlich zurückhaltend und nach gefütterter Wildart sowie nach Zeitraum und Ort der Futtervorlage eingeschränkt erfolgen. Die Korrung ist mit diesem Subkriterium nicht gemeint (vgl. Kapitel 2.1.1.4.3). Falls gefüttert wird, müssen die Futtermittel jahreszeitlich angepasst und artgerecht sein. Sofern angeboten, sollen sie aus der landwirtschaftlichen Produktion im Biosphärenpark Wienerwald stammen. Vergleiche dazu auch generelle Anmerkungen zur Wildfütterung im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit der Jagd.

Indikation und Wertung:	1	Es erfolgt keine Wildfütterung, oder es wird ausschließlich Rotwild im Winter (November bis April) oder <i>Rehwild nur in Jahren mit außergewöhnlichen winterlichen Notzeiten kurzzeitig</i> gefüttert
	0	Fütterung erfolgt für Rehwild oder Reh- und Rotwild im Winter (November bis April)
	-2	Fütterung erfolgt (auch) bei anderen Arten als Rot- und Rehwild
	-4	Fütterung erfolgt (auch) im Sommer (Mai bis Oktober)

1.1.4.3 **Subkriterium 15: Limitierung der KIRRUNG**

Erläuterung: Unter „KIRRUNG“ versteht man die Vorlage geringer Mengen von attraktiven Futtermitteln an bestimmten Orten zur leichteren Abschusserfüllung („Ankirren“ des Wildes). Die Menge der Futtermittel (mit Ausnahme von Salz) muss limitiert sein sowie nach Ort und Zeitraum der Vorlage eingeschränkt. Limitierungen und Einschränkungen müssen so erfolgen, dass die KIRRUNG (im Gegensatz zur Fütterung) keinen wesentlichen Beitrag zur Ernährung des Wildes darstellt. Die Art der Vorlage ist so einzuschränken, dass eine Erreichbarkeit der Futtermittel für andere Arten als Schwarzwild ausgeschlossen ist.

Indikation und Wertung:	1	Eine KIRRUNG erfolgt nicht oder lediglich für Schwarzwild
	0	Eine KIRRUNG erfolgt auch für andere Arten als Schwarzwild
	-4	Eine KIRRUNG ist nicht nach Menge, Ort und Zeitraum sowie Art der Vorlage entsprechend der oben genannten Zielsetzung eingeschränkt

1.1.4.4 **Subkriterium 16: Berücksichtigung von verschärftem Konkurrenzdruck auf gefährdete und sensible Tierarten durch stark zunehmende Wildpopulationen**

Erläuterung: Manche natürlichen Regulative für unsere Wildtiere, wie z. B. (manche) Großraubtiere, aber auch Krankheiten (z. B. Tollwut), existieren nicht mehr oder haben derzeit keinen bestandsregulierenden Einfluss auf unsere Wildbestände (z. B. infolge Ausrottung, Impfung). Ohne jagdliche Regulierung der Wildbestände würden daher in den meisten Revieren unserer Kulturlandschaft Überpopulationen entstehen, v. a. beim Schalenwild, aber auch beim Fuchs und beim Steinmarder. Diese würden dann ihrerseits einen unnatürlich hohen Druck auf ihre Beutetiere bzw. ihre Äsungspflanzen ausüben. Dies kann die Artenvielfalt, -häufigkeit und -verteilung sowohl der Flora als auch der Fauna durch Übernutzung nachhaltig verändern. Durch eine revierspezifische, an der Vegetationszusammensetzung und der Artenvielfalt der Wildtiere orientierte Bejagung, die auch die unterschiedlichen saisonalen Lebensraumkapazitäten berücksichtigt, können derartige negative Auswirkungen weitgehend vermieden werden. Eine solche Regulation von regional häufigen, nicht gefährdeten Wildarten ist insbesondere dann wesentlich, wenn durch deren starke Bestandszunahme die Erhaltung von Populationen gefährdeter und sensibler heimischer Tierarten bedroht ist. Die Berücksichtigung der Lebensraumkapazität in der jagdlichen Strategie („Jagdkonzept“) ist ein Indiz für eine nachhaltige Jagdausübung.

Ein lebensraumbezogenes Beispiel aus dem Wienerwald ist die Gefährdung von

Eulennestlingen durch die z. T. stark angestiegenen Schwarzwildbestände. Die Eulennestlinge sitzen nach dem Verlassen des Nests einige Tage flugunfähig am Waldboden und sind währenddessen nahrungssuchenden Schwarzwildrotten ausgeliefert.

Indikation und Wertung:	<p>2 Regional häufige, in ihrem Bestand stark zunehmende und selbst nicht gefährdete Wildarten, die Populationen von gefährdeten und sensiblen autochthonen Tierarten direkt oder indirekt (Lebensraumveränderung) in ihrem Fortbestand bedrohen, werden gezielt zugunsten der gefährdeten Arten reguliert (Nachweis durch geeignete jagdliche Bewirtschaftungsstrategie im Jagdkonzept)</p> <p>0 Regional häufige, in ihrem Bestand stark zunehmende und selbst nicht gefährdete Wildarten, die Populationen von gefährdeten und sensiblen autochthonen Tierarten direkt oder indirekt (Lebensraumveränderung) in ihrem Fortbestand bedrohen, werden nicht gezielt zugunsten der gefährdeten Arten reguliert (keine geeignete jagdliche Bewirtschaftungsstrategie im Jagdkonzept)</p> <p>-2 Die angewandte jagdliche Bewirtschaftungsstrategie für regional häufige, in ihrem Bestand stark zunehmende und selbst nicht gefährdete Wildarten ist im Hinblick auf die Erhaltung gefährdeter und sensibler Tierarten kontraproduktiv</p>
--------------------------------	---

1.1.4.5 Subkriterium 17: Höhe der jährlichen Zuwachsrate beim Schalenwild

Erläuterung: Dieses Subkriterium bezieht sich hier auf die Wiederkäuer. Der Begriff „Zuwachsrate“ bezeichnet die jährliche Zahl der Jungtiere pro weiblichem Tier. Die jährliche Zuwachsrate wird v. a. von der Lebensraumqualität und der Stärke der jagdlichen Eingriffe geprägt. Ob die Wilddichte dem Lebensraum angepasst ist oder nicht, ist z. B. beim Schalenwild anhand der Wildbretgewichte, der Verbissintensität und des Arteninventars der Vegetation feststellbar. Diese Faktoren haben sowohl direkten als auch indirekten Einfluss auf das Arteninventar der Wildtiere.

Die Wildbestandsdichte und das Abschöpfen der Zuwächse durch die Jagd haben einen – je nach Wildart unterschiedlichen – signifikanten Einfluss auf die Zuwachsrate der Population. Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass bei – gemessen an der Lebensraumkapazität – hohen Populationsdichten von jagdbaren Wiederkäuern, z. B. infolge zu geringer jagdlicher Entnahme, die durchschnittliche Zuwachsrate sinkt und bei intensiver Reduktion steigt. Die Höhe der jährlich nutzbaren Zuwächse kann daher – bei entsprechender Berücksichtigung der Erhaltung der Lebensraumqualität – eine gute Aussagekraft über die jagdliche Nutzung der Zuwächse haben. Bei überdurchschnittlichem Nahrungsangebot vor der Brunftzeit, wie beispielsweise durch intensive Fütterung, verliert jedoch die festgestellte jährliche Zuwachsrate an Aussagekraft über die tatsächliche jagdliche Nutzung der Zuwächse. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate kann durch Beobachtung meist hinreichend genau abgeschätzt werden.

Dazu ein Beispiel: In einem Rehwildrevier mit normaler ganzjähriger Äsungssituation, das kein überdurchschnittliches Nahrungsangebot vor der Brunft aufweist, tendiert ein in seiner Bestandsdichte an eine hohe Lebensraumqualität angepasster Rehbestand zu alljährlich 2 Kitzen/adulter Gais. Weist dasselbe Rehwildrevier jedoch einen – gemessen an der

Biotopkapazität – stark überhöhten Rehbestand auf, so geht die Tendenz immer mehr zu 1 Kitz/adulter Gais, weiters sind dann auch häufiger übergangene Schmalgaisen⁵ festzustellen.

Indikation und Wertung: 1 Jagdlich bedingt durchschnittliche Zuwachsrate
 -1 Jagdlich bedingt unterdurchschnittliche Zuwachsrate

1.2 Prinzip: Die Jagdausübung soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes durch Schutz und Nutzung / Regulierung gewährleisten

Erläuterung: Unter Wild werden jene Wildtierarten verstanden, die aufgrund der Jagdgesetze der Zuständigkeit der Jagd unterliegen. Andere Wildtierarten (z. B. Kleinsäuger, Insekten, Singvögel, Amphibien, Reptilien, Fische) sowie Mikroorganismen, die in Wechselwirkung mit Wild stehen können, werden hier nicht speziell berücksichtigt.

1.2.1 Kriterium: Potenzielles natürliches Wildarteninventar unter Berücksichtigung des derzeitigen Lebensraumes

Erläuterung: Unter „potenziellem natürlichem Wildarteninventar“ ist hier ein Wildartenspektrum zu verstehen, das unter Berücksichtigung jener Veränderungen, die im Verlauf der Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaft stattgefunden haben und im Wesentlichen irreversibel sind, sowie unter den gegebenen, von der Jagd nicht veränderbaren wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Einflüssen auf den Wildlebensraum dem heute möglichen Optimum hinsichtlich Biodiversität und Naturnähe entspricht (siehe auch Subkriterium, Kapitel 1.2.1.1). Das „potenzielle natürliche Wildarteninventar“ ist somit die unter den heute herrschenden Lebensraumbedingungen mögliche und landeskulturell verträgliche Ausstattung mit jenen Wildarten, die zum einheimischen (autochthonen, gebietstypischen) Artenspektrum der betreffenden geographischen Region zählen. Als „einheimische Wildarten“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars werden bezeichnet:

- jene Arten, die in Österreich die letzte Eiszeit überdauert haben oder danach vor dem Eingreifen des Menschen bzw. ohne dessen Zutun eingewandert sind⁶;
- wiederkehrende Arten, die in einem bestimmten Gebiet einheimisch waren, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne menschliche Mithilfe wieder in ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet vordringen (Wiedereinwanderung, z. B. Fischotter) oder durch direkte menschliche Unterstützung wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum ausgebracht werden (Wiedereinbürgerung, z. B. Biber innerhalb ihrer ursprünglichen Verbreitungsgebiete);
- ursprünglich einheimische Arten, die heute infolge menschlicher Einflüsse verschwunden sind (lokale Ausrottung, Lebensraumveränderung).

⁵ weibliches Reh im 2. Lebensjahr

⁶ sogenannte ureinheimische oder indigene Arten

Sofern die heutige Kulturlandschaft für die genannten Artengruppen grundsätzlich noch Lebensraumpotenzial aufweist, sind diese Arten jedenfalls dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar zuzurechnen.

Den Gegensatz hierzu bilden die „Neubürger“ (Neobiota; engl.: *Alien Species*), welche erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in ein bestimmtes Gebiet (hier: Österreich) gelangt sind⁷ (siehe Subkriterium, Kapitel 1.2.1.3). Unter den jagdbaren Wildarten zählen in Österreich hierzu z. B. Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon, Wildkaninchen, Marderhund, Waschbär, Nutria und Wildtruthuhn (Lebersorger & Zeiler, 2005). Diese Arten zählen keinesfalls zum potenziellen natürlichen Wildarteninventar.

Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben (wie wahrscheinlich die Wanderratte)⁸, sind in Österreich jagdlich nicht relevant und brauchen daher hier nicht berücksichtigt zu werden. Der Fasan (Jagdfasan) wird innerhalb dieser Studie differenziert behandelt (siehe Subkriterium, Kapitel 1.2.1.3).

Unter „Wildarten“ sind hier jene Wildtierarten zu verstehen, die „jagdbar“ sind oder anderweitig als „Wild“ der Zuständigkeit der Jagd (z. B. durch jagdgesetzliche Regelungen, jagdliche Praxis) unterliegen.

1.2.1.1 Subkriterium 18: Aktuelle und potenzielle natürliche Wildartenliste

Erläuterung: Aktuelle Wildartenliste: jene Wildarten, die aktuell vorkommen. Potenzielle natürliche Wildartenliste: alle Wildarten, die vorkommen sollten. Das Vorhandensein einer aktuellen und einer potenziellen natürlichen Wildartenliste bei der jagdwirtschaftlich verantwortlichen Stelle ist ein Indiz dafür, dass die Vollständigkeit des potenziellen natürlichen Wildarteninventars eine Richtschnur der Bejagung ist und diese angestrebt bzw. erhalten wird. Solche Listen könnten z. B. über das Biosphärenpark-Management erstellt werden.

Für den Vergleich des vorhandenen Wildarteninventars mit dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar ist die Erstellung einer regionalen Liste des potenziellen natürlichen Wildarteninventars erforderlich. Unter Berücksichtigung der anthropogenen Einflüsse auf den Naturraum (durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlungen, Verkehr Straße / Schiene, Tourismus, etc.) kann dazu die noch vorhandene Bewohnbarkeit der mittlerweile veränderten Kulturlandschaft für die ursprünglich vorhandenen einheimischen und gebietstypischen Wildarten abgewogen und so eine potenzielle natürliche Wildartenliste erstellt werden (siehe auch Kriterium, Kapitel 1.2.1). Eine landeskulturell verbindliche wildökologische Raumplanung (WÖRP) (siehe Subkriterium, Kapitel 2.4.2.1) kann wesentliche Grundlagen für die Erstellung einer potenziellen natürlichen Wildartenliste liefern. Der Vergleich der aktuellen mit der potenziellen natürlichen Wildartenliste ermöglicht es, die Vollständigkeit bzw. Unvollständigkeit des jagdlich erzielbaren, potenziellen natürlichen Arteninventars (entsprechend den Möglichkeiten des gegebenen wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Umfeldes) festzustellen und – unter anderem – den jagdlichen Einfluss auf die Artenausstattung zu bewerten.

Bei der Erstellung der Wildartenlisten kann es auch erforderlich sein, vergleichsweise kleinräumige Unterschiede in den Lebensraumbedingungen zu berücksichtigen. Im Biosphärenpark Wienerwald bewirken beispielsweise unterschiedliche

⁷ „Neubürger“ unter den Tieren werden auch als Neozoen bezeichnet

⁸ sogenannte Archäozoen

Standortsvoraussetzungen zwischen Kalk- und Flysch-Wienerwald die Ausprägung unterschiedlicher Vegetationstypen in beiden Teilregionen, wodurch in weiterer Folge auch Unterschiede in den potenziellen natürlichen und in den aktuellen Wildartenzusammensetzungen auftreten können. Zudem ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Entwicklung von möglichst natürlichen Waldökosystemen in Kernzonen die dort herrschenden Lebensraumbedingungen verändern wird (Wiederannäherung an einen naturnäheren Waldzustand), was in bestimmten Fällen auch Auswirkungen auf das potenzielle natürliche sowie gegebenenfalls auch auf das aktuelle Wildarteninventar haben kann. Daher ist es sinnvoll, regionale Wildartenlisten auf kleinräumigerer Ebene zu überprüfen und erforderlichenfalls an die lokalen Lebensraumbedingungen und das lokal vorkommende aktuelle Wildarteninventar anzupassen. Im Biosphärenpark Wienerwald ist dies zumindest für Kernzonen sowie Revierteile außerhalb von Kernzonen (Pflege- und Entwicklungszonen) erstrebenswert.

Die Erstellung bzw. Aktualisierung der Wildartenlisten setzt ein regelmäßiges Monitoring voraus, vor allem für gefährdete, sensible und für wiederkehrende Wildarten. Dazu kann der Jäger durch systematische Beobachtungen und Aufzeichnungen, in Verbindung mit seinen lokalen naturräumlichen Kenntnissen, einen wichtigen Beitrag leisten.

Indikation und Wertung:	4	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden <i>und auf lokale Gegebenheiten abgestimmt</i> , ein systematisches Monitoring zur Aktualisierung der Listen besteht
	2	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden, ein systematisches Monitoring zur Aktualisierung der Listen besteht
	1	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste sind vorhanden, ein systematisches Monitoring besteht nicht
	0	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste ist nicht vorhanden, ihre Erstellung wird aber vom Jäger nachweislich angestrebt
	-2	Eine aktuelle und eine potenzielle natürliche Wildartenliste ist nicht vorhanden und wird vom Jäger auch <i>nicht</i> angestrebt

1.2.1.2 Subkriterium 19: Umgang mit wiederkehrenden Arten (entsprechend dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar)

Erläuterung: Als wiederkehrende Arten werden in einem bestimmten Gebiet einheimische Wildarten bezeichnet, deren Populationen vorübergehend erloschen waren und die nun ohne oder mit menschlicher Unterstützung wieder ihre ursprünglichen Lebensräume besiedeln. Dies kann durch Wiedereinwanderung (z. B. Fischotter, Biber) oder durch gezielte Wiedereinbürgerung (z. B. Habichtskauz) erfolgen. Das Vorhandensein bestimmter Wildarten lässt Rückschlüsse auf die menschlichen Einflüsse im Wildlebensraum, unter anderen auch auf die Jagd, zu. Vorrangig sind hier gefährdete und sensible Wildarten wie beispielsweise Auerhuhn, sowie der von Natur aus wenig scheue Habichtskauz zu nennen, die als Bioindikatoren für die wildökologische Lebensraumqualität und deren jagdliche Beeinflussung gut geeignet sind. Dabei ist nicht nur eine Nichtbeeinträchtigung dieser Arten durch die Jagd zu prüfen, sondern auch, ob häufige und nicht gefährdete Prädatoren, die

mangels natürlicher Feinde bzw. durch Seuchenbekämpfung (z. B. Fuchs durch Tollwutimpfung) hohe Bestände aufbauen, effizient im Sinne einer Förderung seltener wiederkehrender Arten (in der Regel Rote-Liste-Arten) bejagt werden, ohne diese selbst zu gefährden (z. B. durch Fallen). Nicht außer Acht zu lassen ist dabei, dass „Nutzen“ im Sinne der Optimierung des potenziellen Wildarteninventars auch dadurch entstehen kann, dass bestimmte wiederkehrende heimische Wildarten andere unerwünschte Arten verdrängen. Als Beispiel ist hier die mancherorts erfolgte Ausrottung der (nicht autochthonen) Bismarckratte durch den Fischotter bei seiner Wiederausbreitung zu nennen.

Die jagdliche Förderung einer potenziellen natürlichen Wildart soll zum Ziel haben, langfristig lebensfähige und landeskulturell verträgliche Populationen der betreffenden Art zu ermöglichen, ohne dabei andere heimische Arten in ihrer Überlebensfähigkeit oder langfristigen nachhaltigen jagdlichen Nutzbarkeit zu gefährden.

Indikation und Wertung:	<p>2 Alle wiederkehrenden Wildarten (Pflanzenfresser, Fleischfresser, etc.), die dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar entsprechen, werden gefördert, um lebensfähige Populationen zu ermöglichen</p> <p>1 Alle wiederkehrenden Wildarten (Pflanzenfresser, Fleischfresser, etc.), die dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar entsprechen, werden geduldet, gefährdete Arten gefördert, um lebensfähige Populationen zu ermöglichen</p> <p>0 Alle wiederkehrenden Wildarten (Pflanzenfresser, Fleischfresser, etc.), die dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar entsprechen, werden geduldet</p> <p>-2 Wiederkehrende Wildarten (Pflanzenfresser, Fleischfresser, etc.), die dem potenziellen natürlichen Wildarteninventar entsprechen, werden nicht geduldet</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (aktuelles und potenzielles natürliches Wildarteninventar nicht vollständig bekannt)</p>
--------------------------------	---

1.2.1.3 Subkriterium 20: Umgang mit Wildarten, die nicht im potenziellen natürlichen Wildarteninventar enthalten sind

Erläuterung: Durch unterschiedliche Ursachen können nicht einheimische (nicht autochthone, gebietsfremde, faunenfremde) Arten in Lebensräume gelangen: gezielte Einbürgerung, unabsichtliche Einschleppung, direkt oder indirekt (z. B. durch Lebensraumveränderung) menschlich begünstigte Einwanderung, Flucht aus Gehegen oder Pelztierfarmen, etc. Da Artenzusammensetzungen sich – durch natürliche und menschliche Ursachen – schon immer verändert haben, ist eine genauere Definition und die Festlegung einer zeitlichen Grenze erforderlich, ab der eine neu auftretende Art als „nicht einheimisch“ im Sinne des potenziellen natürlichen Wildarteninventars bezeichnet werden kann. Eine vom Umweltbundesamt veröffentlichte Studie über „Neobiota in Österreich“ (Essl & Rabitsch, 2002) gibt hierzu den derzeitigen wissenschaftlichen Diskussionsstand für europäische Verhältnisse wieder: Als nicht einheimische „Neubürger“ oder Neobiota werden jene Arten definiert, die erst nach dem Jahr 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen nach Österreich gelangt sind. Das Jahr 1492 markiert die Entdeckung des amerikanischen

Kontinents (durch Christoph Kolumbus) und steht für die seither verstärkten Fernhandelsbeziehungen, wodurch die Anzahl absichtlich oder unabsichtlich eingebrachter Arten sehr stark anstieg. Etwa ab diesem Referenz-Zeitpunkt existieren auch einigermaßen verlässliche Dokumentationen der Faunenveränderung. Da die Natur selbst keine Schwellenwerte kennt, ist eine solche Grenzziehung natürlich stets eine Frage der wissenschaftlichen Übereinkunft. Dieselbe Definition liegt auch dem Österreichischen Aktionsplan zu gebietsfremden Arten (BMLFUW, 2004) zugrunde. Jene Tierarten, die sich unter Mitwirkung des Menschen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1492) etabliert haben, sind in Österreich jagdlich nicht relevant und brauchen daher hier nicht berücksichtigt zu werden.

Aufgrund mangelnder Anpassung, höherer Konkurrenzkraft, fehlender natürlicher Feinde und Einschleppung von Krankheiten verdrängen nicht autochthone Arten häufig autochthone Arten und haben dann gleichzeitig oft einen langfristigen, im Vorhinein nur schwer abschätzbaren Einfluss auf den Wildlebensraum. Ihre jagdliche Duldung oder gezielte Förderung ist daher nicht im Sinne des angestrebten, möglichst vollständigen potenziellen natürlichen Arteninventars von Flora und Fauna. Dokumentiert wird der Umgang mit nicht autochthonen Wildarten beispielsweise durch Trophäen (Balg / Waschbär, Schnecken / Mufflon, etc.) oder auch Hegemaßnahmen (z. B. Fütterung von Muffelwild).

Einige Wildarten wurden – mehr oder weniger vereinzelt – bereits vor dem oben definierten Zeitraum als Jagdwild eingebracht, haben sich aber nach derzeitigem Wissensstand damals nicht in freier Wildbahn etabliert⁹. So wurde der aus Asien stammende Fasan (*Phasianus colchicus*) in Südeuropa bereits in römischer Zeit, in Mittel- und Westeuropa etwa ab 1000 n. Chr. gebietsweise als Jagdwild eingebürgert (Dvorak et al., 1993). Erste Hinweise auf Vorkommen in Österreich stammen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, wobei allerdings angenommen wird, dass es sich dabei um Fasanerievögel und nicht um frei lebende Vögel gehandelt hat (Glutz v. Blotzheim & Bauer, 1973). Erst deutlich später konnte sich die Art durch starke jagdliche Förderung (Hege, regelmäßige Neuaussetzungen) in Österreich etablieren. Heute verfügt der Fasan über sich in Freiheit fortpflanzende Brutpopulationen, die in klimatisch begünstigten Tieflagen zumindest mittelfristig ohne Hegemaßnahmen zur Selbsterhaltung befähigt sind (Schuster, 2005). Nach obiger Definition ist der Fasan in Österreich als nicht einheimischer „Neubürger“ einzuordnen (Lebersorger & Zeiler, 2005).

Bei der Anwendung des vorliegenden Subkriteriums sollte der jagdliche Umgang mit dem Fasan differenziert und gebietsweise beurteilt werden. In jenen Wildlebensräumen Österreichs, wo seine Populationen von selbst überlebensfähig sind, kann der Fasan bei der Bewertung ähnlich wie eine potenzielle natürliche Wildart behandelt werden. Im Sinne des gegenständlichen Kriteriums wäre in der Praxis darauf zu achten, dass in sensiblen Gebieten, wo unerwünschte Konkurrenz gegenüber gefährdeten heimischen Arten (z. B. gegenüber dem Rebhuhn) möglich ist, auf jagdliche Förderung verzichtet wird. Wenn durch wildökologische Gutachten, etc. erwiesen ist, dass eine solche unerwünschte Konkurrenzsituation zu heimischen Arten vorliegt, sollte der Fasan in den betreffenden Gebieten nicht geduldet werden. Dort, wo Fasanpopulationen ohne Hege- oder Besatzmaßnahmen nicht selbsterhaltungsfähig sind, kann diese Art nicht als potenziell natürlich gelten. Eine Ergänzung oder Aufstockung der Fasan-Bestände aus jagdlichen Gründen in der Gegenwart bzw. deren Zucht und Ausbringung für den mehr oder minder unmittelbaren Abschuss in Jagdgebieten wären nach Subkriterium 27 „Einbringung nicht autochthoner Wildtiere“ (siehe Kapitel 1.3.2.1) bzw. nach dem Prinzip: „Die natürliche genetische Vielfalt der Wildarten wird durch eine entsprechende Jagdausübung erhalten und gefördert“ (siehe Kapitel 1.3) zu bewerten. Dies gilt auch für allfällige weitere Wildarten mit

⁹ Voraussetzung für eine Einschätzung einer Art als etabliert ist der Nachweis von mindestens drei Generationen, die sich in Freiheit fortpflanzen, über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren.

ähnlichem Status.

Die Einbringung nicht autochthoner Unterarten oder Standortrassen einer autochthonen Wildart (z. B. Sibirisches oder Kaukasisches Reh, Auhirsch ins Gebirge) ist nach Subkriterium 27: „Einbringung nicht autochthoner Wildtiere“ (siehe Kapitel 1.3.2.1) zu bewerten. Der Umgang mit nicht autochthonen Wildarten wird im Jagdkonzept festgelegt und durch schriftliches Festhalten der durchgeführten Maßnahmen dokumentiert.

Indikation und Wertung:	2	Es sind ausschließlich Arten des potenziellen natürlichen Wildarteninventars vertreten
	1	(Eine) im potenziellen natürlichen Wildarteninventar nicht enthaltene Wildart(en) ist (sind) trotz jagdlicher Gegenmaßnahmen vertreten
	0	(Eine) im potenziellen natürlichen Wildarteninventar nicht enthaltene Wildart(en) ist (sind) vorhanden und wird (werden) jagdlich geduldet, jedoch nicht gezielt gefördert
	-1	(Eine) im potenziellen natürlichen Wildarteninventar nicht enthaltene Wildart(en) ist (sind) vorhanden und wird (werden) trotz nachgewiesener negativer Auswirkungen auf eine oder mehrere heimische Wildtierarten jagdlich geduldet, jedoch nicht gezielt gefördert
	-2	(Eine) im potenziellen natürlichen Wildarteninventar nicht enthaltene Wildart(en) ist (sind) vorhanden und wird (werden) jagdlich gezielt gefördert
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (aktuelles und potenzielles natürliches Wildarteninventar nicht vollständig bekannt)

1.2.2 Kriterium: Die Bejagung orientiert sich an der Lebensweise der Wildtiere

1.2.2.1 Subkriterium 21: Bedachtnahme auf die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere

Erläuterung: Die Jagd wird – v. a. vom Jäger selbst – nur selten als Störfaktor in Betracht gezogen. Der Jagddruck hat jedoch oft starken Einfluss auf das Verhalten der Wildtiere und damit indirekt auf deren Lebensraum. Neben anderen Faktoren führt z. B. beim Schalenwild auch hoher Jagddruck zu einer verminderten Nutzbarkeit der offenen (und meist besten) Äsungsflächen, woraus eine verstärkte Verbissbelastung der Deckung bietenden Waldvegetation resultiert. Die gezielte jagdliche Förderung der Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere wird im Jagdkonzept entsprechend dokumentiert. In Niederwildgebieten (Hase, Fasan, etc.) könnte die Bedachtnahme z. B. durch eine Beschränkung auf nur wenige Jagdtage pro Jagdjahr erfolgen. Die Festlegung störungsarmer Bereiche sollte mit dem Zonierungskonzept des Biosphärenparks abgestimmt werden. Besonders in den Kernzonen sollten Störungen der Wildtiere gering gehalten werden. Aus jagdlicher Sicht ist dies vor allem dann gut realisierbar, wenn Jagdreviere so

abgegrenzt werden, dass die Jagd außerhalb von Kernzonen konzentriert werden kann und Kernzonen überwiegend als Ruhezone dienen können.

Indikation und Wertung:	<p>4 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere wird auf über 90 % der Fläche durch geringstmöglichen Jagddruck gefördert (z. B. Intervallbejagung, kurze Bejagungszeit). Die Festlegung störungsarmer Bereiche orientiert sich am Zonierungskonzept des Biosphärenparks (<i>große Bereiche in Kernzonen bleiben weitgehend störungsfrei</i>)</p> <p>2 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere wird auf über 90 % der Fläche durch geringstmöglichen Jagddruck gefördert (z. B. Intervallbejagung, kurze Bejagungszeit)</p> <p>1 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere ist, bedingt durch geringen Jagddruck, <i>überwiegend (> 50 % der Fläche)</i> gewährleistet</p> <p>0 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere ist jagddruckbedingt <i>nur auf Teilflächen (< 50 % der Fläche)</i> gewährleistet</p> <p>-2 Die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere ist, bedingt durch extremen Jagddruck, <i>größtenteils (> 75 % der Fläche)</i> nicht gewährleistet</p>
--------------------------------	---

1.2.2.2 **Subkriterium 22: Limitierung der Wildbejagung in der Nacht („Nachtjagd“)**

Erläuterung: Nachtjagd führt zur zusätzlichen Beunruhigung des Wildes auch während der Nachtstunden, wodurch Raumnutzung und Ernährungsrhythmus der Tiere gestört und auch Wildschäden an der Waldvegetation sowie in Siedlungsgebieten ausgelöst werden können. Bei häufiger Nachtjagd wird auch die Bejagbarkeit der in der Nacht bejagten Arten erschwert, bedingt durch erhöhte Scheuheit des Wildes. Zudem erschwert die Nachtjagd die selektive Wildbejagung, wodurch es irrtümlich zu Abschüssen „falscher“ – unter Umständen sogar geschonener oder nicht jagdbarer – Arten kommen kann. Andererseits kann für die erforderliche Regulierung mancher Arten, vor allem bei Schwarzwild, auf eine zusätzliche Jagd in der Nacht (z. B. an einer Kirrstelle) in manchen Gebieten nicht verzichtet werden. Dies gilt vor allem für Wildschadensgebiete mit Schwerpunktbejagung (Schwarzwild); diese Gebiete sind von der Limitierung der Nachtjagdtage (mit maximal 40 Nachtjagdtagen pro Jahr; siehe Indikation und Wertung) ausgenommen. Hingegen ist in Gebieten mit besonders störungssensiblen Wildarten (z. B. Rotwild) und bei siedlungsfernen Jagdgebieten (wo Bewegungsjagden untertags leichter durchführbar sind) ein völliger Verzicht auf die Bejagung in der Nacht oder eine stärkere Limitierung zu empfehlen. Grundsätzlich wird je nach Jagdgebietsgröße der Einsatz von mehr oder weniger Jägern an den vorgesehenen Nachtjagdtagen erforderlich sein.

Indikation und Wertung:	<p>2 Es erfolgt keine Wildbejagung in der Nacht (v. a. in Rotwildgebieten und siedlungsfernen Jagdgebieten), oder es werden lediglich Schwarzwild und Rotfuchs auch in der Nacht bejagt. Die Nachtjagd ist mit maximal 40 Nachtjagdtagen pro Jahr limitiert (ausgenommen Schwerpunktbejagungsgebiete)</p> <p>–1 Es werden lediglich Schwarzwild und Rotfuchs auch in der Nacht bejagt. Die Nachtjagd ist zeitlich nicht limitiert</p> <p>–4 Es werden auch andere Wildarten in der Nacht bejagt</p>
--------------------------------	---

1.2.2.3 Subkriterium 23: Berücksichtigung der Reproduktionsbiologie gefährdeter und sensibler Wildarten

Erläuterung: Der falsche Zeitpunkt der Bejagung der einzelnen Wildart, bestimmter Sozialklassen oder Individuen einer Art (Beispiel Waldschnepfe: Bejagung der Weibchen) kann enormen Einfluss auf die Reproduktion einer Wildart haben. Berücksichtigt die Jagdausübung heikle Faktoren der Reproduktionsbiologie bestimmter gefährdeter und sensibler Wildarten durch jagdliche Rücksichtnahme, so ist dies als nachhaltiger Ansatz der Jagdausübung zu werten. Die Betonung liegt dabei auf gefährdeten und sensiblen Wildarten, die im Wildarteninventar oder auf einer separaten Liste ersichtlich sind.

Die Paarungszeit von Schalenwildarten ist damit nicht gemeint, sehr wohl aber deren Jungenaufzuchtzeit. Es ist auch darauf zu achten, dass bei der Bejagung einer Art nicht die Reproduktionsphasen anderer Wildarten maßgeblich beeinträchtigt werden. Die gezielte jagdliche Berücksichtigung der sensiblen Faktoren der Reproduktionsbiologie der Wildarten wird im Jagdkonzept entsprechend dokumentiert.

Indikation und Wertung:	<p>2 Die kritischen Faktoren der Reproduktionsbiologie sensibler und gefährdeter Wildarten werden bei der Bejagung durch eine räumliche und/oder zeitliche Planung berücksichtigt</p> <p>1 Die kritischen Faktoren der Reproduktionsbiologie sensibler und gefährdeter Wildarten werden bei der Bejagung durch eine räumliche und/oder zeitliche Planung teilweise berücksichtigt</p> <p>–2 Die kritischen Faktoren der Reproduktionsbiologie sensibler und gefährdeter Wildarten werden bei der Bejagung nicht berücksichtigt</p>
--------------------------------	--

1.2.2.4 Subkriterium 24: Existenz revierübergreifender Bejagungsrichtlinien

Erläuterung: Wildtiere kennen keine Reviergrenzen. Die Bejagung der Wildtiere muss sich daher an ihrer Lebensraumnutzung und nicht an den vom Menschen gezogenen Reviergrenzen orientieren. Durch revierübergreifende Bejagungsrichtlinien kann der Lebensraumnutzung der Wildtiere jagdlich am besten entsprochen werden. Dies gilt v. a. für großräumig agierende Wildarten wie z. B. Rotwild, Schwarzwild, Zugvogelarten. Je kleiner die Reviere sind, umso erstrebenswerter sind revierübergreifende Bejagungsrichtlinien für alle bejagten Wildarten. Dies kann durch die Bildung von Hegegemeinschaften gefördert

werden, kann jedoch bei gutnachbarschaftlichen Beziehungen auch völlig formlos durch eine entsprechende Absprache funktionieren. Im Biosphärenpark Wienerwald wird derzeit prinzipiell in allen drei Zonen (Entwicklungs-, Pflege- und Kernzone) gejagt. Als besonders nachhaltig ist die revierübergreifende Einrichtung von Wildruhezonen, aber auch von revierübergreifend organisierten Bejagungsformen (z. B. Bewegungsjagden) zu werten, insbesondere dann, wenn diese in Kernzonen eingerichtet bzw. durchgeführt werden. Jede Form einer revierübergreifenden Bejagungsstrategie sollte schriftlich dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	<p>4 Es existieren <i>schriftliche</i> revierübergreifende Bejagungsrichtlinien für die weiträumig agierenden Wildarten. Diese orientieren sich am <i>Zonierungskonzept des Biosphärenparks</i> und werden <i>nachweislich eingehalten</i> (Bestätigung durch alle beteiligten Reviere)</p> <p>2 Es existieren revierübergreifende Bejagungsrichtlinien für großräumig agierende Wildarten (z. B. Zugvogelarten, Rotwild, Schwarzwild, etc.)</p> <p>1 Es existieren keine revierübergreifenden Bejagungsrichtlinien, obwohl der Jagdinhaber¹⁰ sich dafür einsetzt</p> <p>-1 Es existieren keine revierübergreifenden Bejagungsrichtlinien, und der Jagdinhaber setzt sich auch nicht dafür ein</p> <p>-2 Es existieren keine revierübergreifenden Bejagungsrichtlinien, der Jagdinhaber verhindert eine revierübergreifende Bejagungsstrategie</p>
--------------------------------	---

1.3 Prinzip: Die natürliche genetische Vielfalt der Wildarten wird durch eine entsprechende Jagdausübung erhalten und gefördert

1.3.1 Kriterium: Für die Erhaltung und Förderung der natürlichen genetischen Variabilität der Wildarten bestehen keine jagdlich bedingten Einschränkungen

1.3.1.1 Subkriterium 25: Existenz trophäenästhetischer Vorgaben in Abschussrichtlinien

Erläuterung: Die Förderung der innerartlichen genetischen Vielfalt kann auch daran gemessen werden, wie die Bejagung auf diese eingeht. Abschussrichtlinien für das Schalenwild sind daher dahingehend zu bewerten, ob sie die Vielfalt der möglichen Geweih- und Gehörnformen fördern, akzeptieren oder ob sie an trophäenästhetischen Aspekten

¹⁰ Der jagdausübende Eigentümer einer Eigenjagd oder der (die) Pächter einer Eigen- oder Genossenschaftsjagd.

orientiert sind.

Indikation und Wertung:	2	In den Abschussrichtlinien gibt es keine trophäen-ästhetischen Vorgaben
	-2	In den Abschussrichtlinien gibt es trophäenästhetische Vorgaben
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwendung aufgrund bestimmter jagdrechtlich verankerter Bestimmungen, welche z. B. eine Orientierung der Abschussgestaltung nach trophäenästhetischen Kriterien vorgeben, nicht möglich) ¹¹

1.3.1.2 Subkriterium 26: Selektive Bejagung von Wildtieren mit bestimmten natürlichen Merkmalen

Erläuterung: Äußere Erscheinungsformen wie Geweihe und Gehörne sowie natürliche Verhaltensweisen haben (oder hatten) einen unterschiedlichen Zweck. So ist aus biologischer Sicht z. B. bedeutsam, ob eine Geweih- oder Gehörnform zur Abwehr von Feinden, zum Imponieren von weiblichen Artgenossen, zum Kampf mit Artgenossen, zum Freilegen der Nahrung im Winter, etc. dient oder nicht.

Die Ästhetik der Trophäen fasziniert den Jäger schon lange. So hat sich (v. a. in der zweiten Hälfte des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts) eine Idealvorstellung der Trophäe, v. a. von Reh, Gams und Hirsch, entwickelt. Beim Hirsch sind dies endenreiche, weitausgelegte Geweihe, beim Reh ist meist ein weitausgelegter, gut gepernter Sechser die Idealvorstellung, bei der Gams gleichfalls weitausgelegte und möglichst hohe Krucken. Manche, aus trophäenästhetischer Sicht unerwünschte Geweih- oder Gehörnformen können jedoch aus ökologischer Sicht sehr wohl vorteilhaft für das betreffende Tier sein. So sind z. B. eng stehende Trophäen im Kampf durchaus vorteilhaft. Auch eine geringe Endenzahl bei Reh und Hirsch hat keinerlei Nachteile für den Geweihträger, sofern diese nicht Ausdruck schlechter Konstitution ist. Jede Form der selektiven Bejagung, die genetische Auswirkungen haben kann und damit die Gefahr einer genetischen Verarmung der Wildpopulation in sich birgt, sollte vermieden werden.

Eine andere Gefahr der „selektiven Bejagung von Wildtieren“ besteht bei Raufußhühnern. Bei der Frühjahrsbejagung von Auerwild werden oft selektiv die so genannten „Raufer“ am Balzplatz erlegt, mit der Begründung, dass diese durch ihr aggressives Verhalten den Balzbetrieb stören. In Wirklichkeit sind dies zumeist die so genannten Alpha-Hähne, eben die stärksten Hähne, von denen sich die Hennen bevorzugt treten lassen. Beim Auerwild wird durch den Abschuss der Alpha-Hähne vor dem Tretzeitpunkt eine Fortpflanzung gezielt verhindert.

Ob die praktizierte Bejagung in diesem Sinne selektiv ist oder nicht, wird z. B. durch die vorliegenden Trophäen, Präparate, etc. eines längeren Zeitraumes – z. B. einer Jagdperiode – dokumentiert.

¹¹ siehe auch Anmerkung zum Jagdrecht im Endbericht, Abschnitt „Beschränkungen für die Anwendung“

Indikation und Wertung:	<p>2 Anhand der Geweihformen, Präparate, etc. eines mehrjährigen Bejagungszeitraumes ist keine konsequente selektive Bejagung von Wildtieren nach bestimmten natürlichen Merkmalen festzustellen</p> <p>–2 Anhand der Geweihform, Präparate, etc. eines mehrjährigen Bejagungszeitraumes ist eine konsequente selektive Bejagung von Wildtieren nach bestimmten natürlichen Merkmalen festzustellen</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwendung aufgrund bestimmter jagdrechtlich verankerter Bestimmungen, wie z. B. Selektionsabschüsse, nicht möglich)¹²</p>
--------------------------------	--

1.3.2 Kriterium: Autochthone Wildtierpopulationen werden nicht durch Einbringung nicht autochthoner Wildtiere verfälscht

1.3.2.1 Subkriterium 27: Einbringung nicht autochthoner Wildtiere

Erläuterung: Als „nicht autochthon“ sind jene Arten, Unterarten und Standortrassen zu bezeichnen, die in einem bestimmten Gebiet nicht einheimisch sind oder waren (gebietsfremde oder faunenfremde Arten). Dies umfasst alle Wildarten, die nicht zum potenziellen natürlichen Wildarteninventar eines Wildlebensraumes gehören (siehe Kriterium, Kapitel 1.2.1). Insbesondere sind damit Wildtiere derjenigen Arten gemeint, die – nach einer derzeit mehrheitlich geteilten Übereinkunft in der diesbezüglichen wissenschaftlichen Literatur – erst nach dem Referenzjahr 1492, dem Jahr der Entdeckung des amerikanischen Kontinents, unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen nach Österreich gelangt sind (Essl & Rabitsch, 2002, 2005; BMLFUW, 2004; siehe auch Erläuterungen zu Subkriterium, Kapitel 1.2.1.3). Die Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Arten des potenziellen natürlichen Wildarteninventars (z. B. Habichtskauz, Haselhuhn, etc.), die zeitweilig ausgerottet waren oder deren Populationen vorübergehend erloschen sind, ist mit diesem Subkriterium nicht gemeint (siehe Subkriterium, Kapitel 1.2.1.2). Die Einbringung nicht autochthoner Wildtiere ist v. a. in zwei Formen bekannt:

1. die Einbringung (erstmalig oder Populationsaufstockung) einer nicht autochthonen Wildart (Mufflon, Damhirsch, Sikahirsch, Chukarhuhn, etc.) (siehe Subkriterium, Kapitel 1.2.1.3),
2. die Einbringung nicht autochthoner Unterarten oder Standortrassen einer autochthonen Wildart (z. B. Wapiti, Maralhirsch, Sibirisches oder Kaukasisches Reh in Mitteleuropa; Auhirsch ins Gebirge, etc.).

Ad 1 ist festzuhalten, dass neu eingebrachte, nicht autochthone Arten häufig autochthone Arten (zumindest aus Teillebensräumen) verdrängen und gleichzeitig oft einen nachhaltigen – und im Vorhinein nur schwer abschätzbaren – Einfluss auf den Wildlebensraum haben (Wildschäden, Übertragung neuer Krankheiten und Parasiten).

Ad 2 ist festzuhalten, dass gerade diese eingebrachten Wildtiere zeigen, dass sich eben in

¹² siehe auch Anmerkung zum Jagdrecht im Endbericht, Abschnitt „Beschränkungen für die Anwendung“

der Entwicklungsgeschichte der Wildtiere ganz spezifisch den lokalen Klimaten und (saisonalen) Nahrungsbedingungen angepasste Unterarten oder Standortrassen entwickeln, die dann auch genau dort hingehören, wo sie sich entwickelt haben. Eine Vermischung von Erbgut durch die Hybridisierung von Unterarten bewirkt eine letztlich irreversible genetische Verfälschung und kann zum Verlust lokaler heimischer Rassen und sogar heimischer Arten führen (z. B. durch veränderte Brutzeiten beim Federwild) (Lebersorger & Zeiler, 2005). Abgesehen davon, dass derartige „Aufartungsversuche“ (v. a. aufgrund zu geringer Individuenzahl) häufig nicht gelingen, können sie auch Qualen verursachen, da heimische Muttertiere die übergroßen Kälber oder Kitze aus Kreuzungen mit größeren Artverwandten nicht setzen können.

Jede Form der Einbringung nicht autochthoner Wildtiere ist daher im Sinne der nachhaltigen Erhaltung und Förderung der (natürlichen) genetischen Variabilität unserer autochthonen Wildtiere abzulehnen.

Indikation und Wertung: 1 Es werden keine nicht autochthonen Wildtiere eingebracht -4 Nicht autochthone Wildtiere werden eingebracht
--

2 ÖKONOMISCHER BEREICH

Erläuterung: Die ökonomische Nachhaltigkeit der Jagd wird hier vorwiegend aus dem Blickwinkel des einzelnen Jagdbetriebs bzw. Jagdgebiets betrachtet. Überbetriebliche, das heißt volkswirtschaftliche Aspekte fließen nur insoweit ein, als sie vom Jagdbetrieb selbst unmittelbar beeinflussbar sind.

Die wirtschaftliche Beurteilung der Jagd kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nachdem, ob die Beurteilung aus dem Blickwinkel des Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter oder Grundeigentümer im Falle der Selbstbejagung seines Eigenjagdgebiets) oder aus dem Blickwinkel des (der) Jagdberechtigten (Verpächter des Jagdgebiets, Grundeigentümer, Eigenjagdbesitzer) erfolgt. Obwohl grundsätzlich von dem Blickwinkel der Jagdausübungsberechtigten ausgegangen wird, kann insbesondere bei den ökonomischen Kriterien und Indikatoren auch eine Beurteilung aus dem Blickwinkel der Jagdberechtigten von Interesse sein. Falls sich bei einzelnen ökonomischen Indikatoren für beide Blickwinkel eine unterschiedliche Nachhaltigkeitsbeurteilung ergibt, so gilt die geringere Bewertung. Wenn Jagdberechtigter und Jagdausübungsberechtigter nicht identisch sind, so sollten bei jenen Kriterien, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, aus beiden Blickwinkeln Bewertungen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Kriterien zu den Prinzipien 2.1 und 2.4.

2.1 Prinzip: Die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit ist ein Ziel der Jagdausübung

Erläuterung: Die Anwendbarkeit bzw. konkrete Bewertung einiger Subkriterien innerhalb des gegenständlichen Prinzips hängt stark vom individuellen Blickwinkel ab. So sind für die wirtschaftliche Bewertung einer Jagd naturgemäß aus der Sicht des Verpächters bzw. Eigentümers andere Bilanzgrößen maßgeblich als aus der Sicht des Pächters bzw. Jagdkunden. Was für die eine Akteursgruppe als Ertrag bzw. Erlös wirksam wird, schlägt zum Teil für die andere Gruppe als Aufwand zu Buche. Hinzu kommt, dass realistischere das Ergebnis einer wirtschaftlichen Bilanzierung im rein monetären Sinn für den Pächter bzw. Jagdkunden selten positiv ausfallen kann. Für diesen sind i. d. R. wesentlich stärker ideelle Werte – wie der subjektive Erholungswert der Jagd – entscheidend dafür, dass die materiellen Kosten als tragbar und gerechtfertigt empfunden werden, während für den Verpächter die finanziell positive Bilanz im Vordergrund steht. Um der unterschiedlichen subjektiven Sichtweise der beiden jagdlichen Akteursgruppen besser gerecht zu werden, sind Subkriterium 30: Aufwands-/ Ertragsverhältnis (gilt für Verpächter und Eigentümer) und Subkriterium 31: Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden) nur durch jeweils eine der Personengruppen zu bewerten. Subkriterium 30: Aufwands-/ Ertragsverhältnis (gilt für Verpächter und Eigentümer) ist für Verpächter und Grundeigentümer vorgesehen und bewertet das materielle Aufwands-/ Ertragsverhältnis. Subkriterium 31: Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden) sollte alternativ dazu von Jagdpächtern und Jagdkunden (Abschussnehmer, etc.) bewertet werden und bezieht ideelle Aspekte in das Verhältnis von Aufwand und subjektivem Nutzen mit ein. Eigenjagdbesitzer, die in ihrem eigenen Jagdgebiet die Jagd selbst ausüben, werden sich eher nach Subkriterium 31: Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden) beurteilen. Das Subkriterium 32 (siehe Vollversion) bewertet jagdliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes der Jagd und ist aus ähnlichen Gründen vor allem für Jagdberechtigte (Verpächter / Grundeigentümer) relevant.

2.1.1 Kriterium: Die Rentabilität der Jagd ist mittelfristig gesichert

2.1.1.1 Subkriterium 28: Existenz einer Vermarktungsstrategie für Jagd im Biosphärenpark

Erläuterung: Für die jagdlichen Erträge maßgeblich ist, ob sich der Jagdinhaber damit auseinandersetzt, in welcher Form er Verpachtung, Abschüsse, Trophäen, etc. vermarktet. So z. B. ob und in welcher Form er diese verkauft oder auch selbst verwertet. Die Vermarktung von Wildbret wird mittels Subkriterium 28 (Kapitel 2.2.1.1.2) bewertet und ist von der Anwendung dieses Subkriteriums ausgenommen. Die Nutzung des „Biosphärenparks“ zur Vermarktung auch im jagdwirtschaftlichen Bereich kann am zielführendsten über eine (zukünftige) Qualitätsmarke (Label / Produktdefinition) für „Jagd im Biosphärenpark“ erfolgen; der Status der Wienerwaldregion als Biosphärenpark kann aber auch unabhängig davon zur Vermarktung genutzt werden. Beides kann wesentlich zum Erfolg einer jagdbetrieblichen Vermarktungsstrategie beitragen und zudem die regionale Identität im Sinne der Biosphärenparkidee fördern.

Indikation und Wertung:	2	Eine Vermarktungsstrategie für Jagdpachten, Abschüsse, Trophäen, etc. ist vorhanden; der Biosphärenpark wird zur Vermarktung genutzt
	1	Eine Vermarktungsstrategie für Jagdpachten, Abschüsse, Trophäen, etc. ist vorhanden
	0	Eine Vermarktungsstrategie für Jagdpachten, Abschüsse, Trophäen, etc. ist nicht vorhanden

2.1.1.2 Subkriterium 29: Vermarktung von regionalen Wildbretprodukten

Erläuterung: Durch den Konsum von Wildbret kommt ein erheblicher Anteil der nicht jagenden Bevölkerung indirekt mit der Jagd in Kontakt. Eine gezielte Vermarktungsstrategie für Wildbret kann dazu beitragen, dem Wildbret ein gutes Image und der Jagd erhöhte Akzeptanz in der Gesellschaft und damit nachhaltigen Bestand zu verschaffen. Dabei stehen die Qualität der Produkte und die Gesundheit der Konsumenten im Vordergrund. Das Produkt sollte sich von den Massenprodukten im Supermarkt abheben. Eine Erfolg versprechende Option wäre z. B. freiwilliger Verzicht auf bleihaltige Jagdmunition (Schrot wie Kugel) oder (wo sich eine Fütterung nicht vermeiden lässt) die Einschränkung auf im Biosphärenpark produzierte Futtermittel. Dadurch hätte der Konsument die Garantie für besonders hochwertige Wildbretqualität. Durch Schaffung eines regionalen Wildbret-Labels für den Biosphärenpark Wienerwald können derartige Besonderheiten transportiert, die Identifikation des Konsumenten mit Produkt und Herkunftsort verstärkt und eine nachhaltige regionale Entwicklung gefördert werden.

Indikation und Wertung:	<p>4 Eine anerkannte Qualitätsmarke („Label“) für regionale Wildbretprodukte existiert und wird gezielt zur Vermarktung zu Preisen über dem regionalen Großhändlerpreis genutzt, oder der Jäger setzt sich für die Schaffung einer solchen Qualitätsmarke ein</p> <p>1 Wildbretprodukte werden anderweitig zu Preisen über dem regionalen Großhändlerpreis vermarktet (z. B. Direktvermarktung)</p> <p>–2 Wildbretprodukte werden nicht zu Preisen über dem regionalen Großhändlerpreis vermarktet</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (ausschließlich Selbstverwertung des Wildbrets)</p>
--------------------------------	---

2.1.1.3 **Subkriterium 30: Aufwands-/ Ertragsverhältnis (gilt für Verpächter und Eigentümer)**

Erläuterung: Dieses Subkriterium ist von Verpächtern bzw. Eigentümern eines Jagdgebiets (Grundeigentümer, nicht jagdausübende Besitzer einer Eigenjagd) zu bewerten. Aus der Sicht des Verpächters sind unter „Aufwands-/ Ertragsverhältnis“ alle monetär ansetzbaren Aufwendungen und Erträge des Jagdbetriebs zu subsumieren, einschließlich des mit dem Pachtverhältnis unmittelbar zusammenhängenden Zeit- und Arbeitsaufwandes. Ideelle Aspekte gehen in diesem Fall nicht in die Bewertung ein.

Als „Aufwand“ sind alle Kosten an Geld, Material und Zeit anzurechnen. Dies umfasst z. B.: Mehraufwand durch Wildschäden (Wildschutzmaßnahmen an Kulturen, Behebung von Wildschäden), land- oder forstwirtschaftliche Ertragsverluste durch Wildschäden, eventuell anfallende Personalkosten, Aufwand für Kommunikation (mit dem Pächter) und Organisation (Vertragserstellung, Kontrolle, etc.). Eventuell – je nach Pacht- oder Abschussvertrag – können auch Kosten für Errichtung und Instandhaltung von Reviereinrichtungen und Infrastruktur (z. B. Wege), Fütterungskosten, etc. anfallen. Bei den „Erträgen“ sind v. a. anzusetzen: Pachterlöse, Abschusserlöse, Wildschadenabgeltungen.

Indikation und Wertung:	<p>2 Die Bilanz aus Aufwand und Ertrag der Jagdperiode ist positiv</p> <p>1 Die Bilanz aus Aufwand und Ertrag der Jagdperiode ist ausgeglichen</p> <p>0 Die Bilanz aus Aufwand und Ertrag der Jagdperiode ist geringfügig negativ</p> <p>–1 Die Bilanz aus Aufwand und Ertrag der Jagdperiode ist stark negativ</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwender ist kein Verpächter / Eigentümer, sondern Pächter oder Jagdkunde)¹³</p>
--------------------------------	---

¹³ In diesem Fall ist die Bewertung von Subkriterium 31 vorgesehen.

2.1.1.4 **Subkriterium 31: Verhältnis Aufwand / subjektiver Nutzen (gilt für Jagdpächter und Jagdkunden)**

Erläuterung: Dieses Subkriterium ist von Pächtern eines Jagdgebiets und Jagdkunden (Abschussnehmer, Pirschgänger, etc.) zu bewerten. Auch Eigenjagdbesitzer, die in ihrem eigenen Jagdgebiet die Jagd selbst ausüben, werden sich eher nach diesem Subkriterium als nach Subkriterium 30 beurteilen.

Aus der Sicht von Jagdpächtern und Jagdkunden ergibt sich das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen, indem die materielle und ideelle Bilanz aus allen eingesetzten und erlösten Mitteln (materielle Aspekte) und dem subjektiven Nutzen gebildet wird. Unter dem subjektiven Nutzen ist neben monetären Erlösen vor allem der subjektive ideelle Gewinn (immaterielle Werte) anzusetzen und mit dem Aufwand abzuwägen.

Als „Aufwand“ anzurechnen sind z. B. Kosten und Aufwendungen für: Pachtpreis bzw. Abschusslizenz, Steuern und Abgaben, Jagdkarte, Kosten für Fütterung und Kirsung, Reviereinrichtungen, Wildschadenabgeltungen, evtl. Personalkosten, Geräte, Anfahrt, z. T. Jagdzeit (z. B. für Abschusserfüllung), Organisation und Kommunikation (mit dem Verpächter), etc.

Unter dem materiellen und immateriellen „Nutzen“ sind subsumierbar: subjektiver Erholungswert (Freude, Naturerleben, z. T. Jagdzeit, etc.), Wildbret und Wildbreterlöse, Abschussverkäufe, Imagewerte, Geschäftsabschlüsse, etc.

Solange die Summe aus ideellem Gewinn und materiellen Erträgen die Kosten an Geld, Material und Zeitaufwand überwiegt und ein subjektiver Nutzen aus der Jagd gezogen wird, ist die Bilanz aus Sicht des Pächters bzw. Jagdkunden positiv.

Indikation und Wertung:	2	Die materielle und ideelle Bilanz aus Aufwand und Nutzen der Jagdperiode ist positiv
	1	Die materielle und ideelle Bilanz aus Aufwand und Nutzen der Jagdperiode ist ausgeglichen
	0	Die materielle und ideelle Bilanz aus Aufwand und Nutzen der Jagdperiode ist geringfügig negativ
	-1	Die materielle und ideelle Bilanz aus Aufwand und Nutzen der Jagdperiode ist stark negativ
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwender ist kein Jagdpächter / Jagdkunde, sondern Verpächter / Eigentümer) ¹⁴

2.1.2 **Kriterium: Der Jagdwert wird durch die Jagdausübung erhalten und/oder gefördert**

2.1.2.1 **Subkriterium 32: Jagdliche Maßnahmen zur Förderung des Marktwertes**

Erläuterung: Die Beurteilung dieses Subkriteriums ist insbesondere aus der Sicht des

¹⁴ In diesem Fall ist die Bewertung von Subkriterium 30 vorgesehen.

Jagdberechtigten (Eigentümer, Verpächter, Eigenjagdbesitzer) sinnvoll.

Abgesehen vom Einfluss des durchschnittlichen örtlichen Marktwertes (Lagefaktoren wie Stadtnähe oder reizvolle Landschaft im Biosphärenpark) resultiert der angenommene oder tatsächlich erzielbare Marktwert einer Jagd v. a. aus dem Wildartenreichtum einer Jagd, den erzielten Strecken, der Besonderheit der Trophäen und der Bejagbarkeit (Erreichbarkeit, Erschließung und Zugänglichkeit, Revierausstattung). All diese Faktoren sind durch das Management einer Jagd – in Abhängigkeit von ihrer Flächengröße – im positiven wie auch im negativen Sinne beeinflussbar.

So kann z. B. unter dem Stichwort „Kundenfreundlichkeit“ durch besonders gute Betreuung (zahlender) Jagdgäste das Image und damit auch der Wert einer Jagd gesteigert werden. Auch die gezielte Förderung nicht häufiger Wildarten, die dann einen bestandsverträglichen Abschuss nicht alltäglicher Trophäenträger zulässt, kann eine Maßnahme zur Förderung des Marktwertes sein. Ebenso ist meist eine gute Infrastruktur bei den Reviereinrichtungen (Jagdhütten, Pirschsteige, Hochsitze, Schirme, etc.) ein nicht unwichtiger Faktor für den Marktwert einer Jagd. Hinweis: Es kann vorkommen, dass jagdliche Maßnahmen, die zur Förderung des Marktwertes beitragen, gleichzeitig negative Auswirkungen bei den ökologischen Nachhaltigkeitsanforderungen haben – z. B. eine übermäßig intensive Wildbewirtschaftung, die zu unnatürlich hohen Wildbeständen mit landeskulturell unverträglichen Wildeinflüssen auf die Vegetation führt.

Indikation und Wertung:	2	Der Marktwert der Jagd ist durch umfassende jagdliche Maßnahmen sehr hoch (> 30 % über dem Durchschnitt von Jagdgebieten im Wienerwald)
	1	Der Marktwert der Jagd ist durch einzelne jagdliche Maßnahmen etwas über dem regionalen Durchschnitt (10-30 % über dem Durchschnitt von Jagdgebieten im Wienerwald)
	0	Der Marktwert der Jagd entspricht dem regionalen Durchschnitt (–10 % bis +10 % über/unter dem Durchschnitt von Jagdgebieten im Wienerwald), zu seiner Erhaltung und/oder Förderung werden keine jagdlichen Maßnahmen gesetzt
	–1	Der Marktwert der Jagd ist, bedingt durch kontraproduktive jagdliche Bewirtschaftung, unter dem regionalen Durchschnitt (mehr als –10 % unter dem Durchschnitt von Jagdgebieten im Wienerwald)
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (Anwender ist kein Verpächter oder Eigentümer, sondern Pächter oder Jagdkunde)

2.2 Prinzip: Eine effiziente, störungsarme Bejagung des Wildes ist ein jagdliches Ziel

2.2.1 Kriterium: Vorhandensein einer zeitlichen und räumlichen Bejagungsstrategie

2.2.1.1 Subkriterium 33: Existenz eines ökonomisch fundierten, zeitlichen und räumlichen Bejagungskonzepts

Erläuterung: Aus ökonomischer Sicht ist eine Bejagungsstrategie zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung insbesondere für die Effizienz der Bejagung, für die erzielbaren Wildbretgewichte, für die Höhe eventueller Fütterungskosten sowie für die Vertrautheit der Wildtiere wichtig.

Für die Effizienz der Bejagung ist wichtig, dass in die Bejagungsstrategie das Wissen über saisonale Aufenthaltsorte und die Zeit der größtmöglichen Beobachtbarkeit einer Wildart Eingang finden und damit der jagdliche Zeitaufwand minimiert werden kann. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass dies nicht kontraproduktiv zu geplanten Schwerpunktbejagungen ist.

Die Planung der zeitlichen und räumlichen Bejagung wird als wesentlicher Bestandteil einer ökonomisch fundierten Bejagungsstrategie im Jagdkonzept dokumentiert. Die zeitliche Durchführung der Bejagung soll in Abschusslisten nachvollziehbar sein. Die räumliche Durchführung der Abschüsse soll auf einer Revierkarte, getrennt nach Jagdjahr, durch Markierung jedes Einzelabschusses ersichtlich sein oder bei Bewegungsjagden (Niederwild) durch Kennzeichnung der jeweiligen Gebiete.

Indikation und Wertung:	<p>2 Ein Bejagungskonzept zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung existiert für alle bejagten Wildarten, die Abschüsse werden laufend dokumentiert und werden im Hinblick auf die Einhaltung des gegenständlichen Nachhaltigkeitsprinzips bewertet</p> <p>1 Ein Bejagungskonzept zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung existiert für alle bejagten Wildarten, die Abschüsse werden jedoch nur mangelhaft dokumentiert und bewertet</p> <p>0 Ein Bejagungskonzept zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung existiert nur fragmentarisch und nicht für alle bejagten Wildarten, eine Bewertung der Abschüsse erfolgt nicht oder nur für Trophäenträger</p> <p>-1 Ein Bejagungskonzept zur zeitlichen und räumlichen Durchführung der Bejagung existiert nicht, Abschüsse werden nicht bewertet</p>
--------------------------------	---

2.3 Prinzip: Die land- und forstwirtschaftliche Schadensvermeidung ist ein Ziel der Jagdausübung

2.3.1 Kriterium: Die Jagdausübung ist an der Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen orientiert

2.3.1.1 **Subkriterium 34: Berücksichtigung der Wildschadenanfälligkeit**

Erläuterung: Eine Vermeidung von Wildschaden kann dadurch bewirkt werden, dass die Jagdausübung an der Wildschadenanfälligkeit land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Kulturen bzw. anderer Naturgüter (z. B. Orchideenwiesen) orientiert ist. Dies sollte durch eine räumliche und zeitliche Berücksichtigung absehbarer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Einflüsse auf den Lebensraum im Jagdkonzept dokumentiert werden (z. B. Schwerpunktbejagung).

Da in Kernzonen keine Land- und Forstwirtschaft betrieben wird, kann hier auch kein ökonomischer Wildschaden auftreten. Daher kann dieses Subkriterium in Kernzonen nicht angewendet werden.

Indikation und Wertung:	4	Die Bejagungsstrategie und deren praktische Umsetzung berücksichtigen nachweislich <i>in optimaler Weise</i> die Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen
	2	Die Bejagungsstrategie und deren praktische Umsetzung berücksichtigen nachweislich die Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen
	0	Die Bejagungsstrategie berücksichtigt nur fallweise die Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen oder wird nur fallweise in diesem Sinne umgesetzt
	-2	Die Bejagungsstrategie berücksichtigt in keiner Weise die Wildschadenanfälligkeit land- und forstwirtschaftlicher Kulturen

2.4 Prinzip: Die Nutzung der Synergien mit anderen Wirtschaftszweigen ist ein Ziel der Jagd

2.4.1 Kriterium: Die Jagd ist mit anderen anthropogenen Nutzungen ökonomisch abgestimmt („ökonomische Einheit“)

Erläuterung: Die Jagd prägt zusammen mit anderen anthropogenen Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Siedlungs- und Gewerbebezonen, Verkehrsinfrastruktur, etc.) den

Lebensraum unserer Wildtiere. Das Ziel aller anthropogenen Nutzungen ist es, aus der Nutzung auch tatsächlich Nutzen zu ziehen. Es ist daher sinnvoll, wenn die Jagdwirtschaft zusammen mit den anderen absehbaren anthropogenen Nutzungen im Wildlebensraum eine ökonomische Einheit bildet. Die Möglichkeiten dazu sind vielfältig und umfassen z. B. folgende Maßnahmen:

- Durch gezielte schwerpunktmäßige Bejagung kann eine vom Waldbesitzer geplante Waldverjüngung in bestmöglicher Form durchgeführt werden – im Gegenzug kann der Waldbesitzer durch Rücksichtnahme auf die in der Bejagungsstrategie geplante zeitliche und räumliche Durchführung der Bejagung bei forstlichen Eingriffen Rücksicht nehmen.
- In der Landwirtschaft kann durch ein verlängertes Belassen einer Grünbrache dem Wild über den Winter geholfen werden. Auch können durch die zeitliche Optimierung von Mähterminen Verluste an Jungtieren und Gelegen vermieden werden. Umgekehrt kann der Jäger durch eine gute Bejagungsstrategie Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und anderen Naturgütern minimieren.
- Durch Abstimmung der Jagd mit dem regional ausgeübten Tourismus können jagdlich und touristisch wichtige Anliegen in gegenseitiger Abstimmung berücksichtigt werden (siehe auch Subkriterium, Kapitel 2.4.1.1).

2.4.1.1 **Subkriterium 35: Bestätigung einer gemeinsamen Vorgangsweise**

Erläuterung: Die Grundvoraussetzung für die Bildung einer ökonomischen Einheit mit anderen absehbaren anthropogenen Nutzungen ist regelmäßiger Kontakt und Absprache mit den anderen Landnutzern bzw. deren Interessenvertretern. Dokumentiert wird die Bildung einer ökonomischen Einheit durch die Bestätigung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Vorgangsweise durch die anderen Landnutzer bzw. deren Interessenvertreter im Jagdgebiet.

Indikation und Wertung:	2	Andere Nutzer des Wildlebensraumes bestätigen eine optimierte gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	1	Eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise wird von anderen Nutzern des Wildlebensraumes bestätigt, jedoch wird auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen
	0	Es gibt keine Bestätigung anderer Nutzer für eine gemeinsame wirtschaftliche Vorgangsweise
	-1	Andere Nutzer des Wildlebensraumes weisen auf eine kontraproduktive Jagdwirtschaft hin

2.4.2 **Kriterium: Interdisziplinäre Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum**

Erläuterung: Die meisten flächenwirksamen Veränderungen in unseren Wildlebensräumen sind nicht jagdlicher Natur (Straßen- und Eisenbahnbau, Siedlungswesen, touristische Einrichtungen, Kraftwerkserrichtungen, etc.). Bei vielen dieser flächenwirksamen Veränderungen könnten durch rechtzeitige planliche Berücksichtigung wildökologischer Aspekte nachteilige Auswirkungen auf unsere Wildlebensräume minimiert oder sogar vollständig vermieden werden. Eine Optimierung geplanter Veränderungen im Wildlebensraum ist durch eine interdisziplinäre räumliche Planung möglich, in der

Wildökologie / Jagd ein gleichwertiger Planungspartner ist.

2.4.2.1 Subkriterium 36: Engagement der Jäger für eine interdisziplinäre wildökologische Raumplanung (WÖRP)

Erläuterung: Die wildökologische Raumplanung (WÖRP) ist ein Instrument für ein integratives Management von Wildtierpopulationen und -habitaten, das der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Lebensraumansprüchen von Wildtieren, der Tragfähigkeit von Ökosystemen für Wildtierpopulationen und den unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, allgemeine Raumplanung) dient. Neben der Erhaltung der Lebensräume heimischer Wildtierarten und der Gewährleistung von deren nachhaltiger jagdlicher Nutzbarkeit bilden die Vermeidung von Nutzungskonflikten und von untragbaren Wildschäden am Wald übergeordnete Ziele. Neben einer rechtsverbindlichen Verankerung kann eine WÖRP auch freiwillig auf regionaler Ebene und auf Basis der Eigeninitiative der Jagd ausübenden durchgeführt werden. Die Einbeziehung einer WÖRP in die allgemeine Landesraumplanung sollte angestrebt werden.

Eine WÖRP muss jedoch zumeist von Seiten der Jäger angeboten bzw. eingefordert werden. Dahingehende Bestrebungen des Jagdinhabers und der Jägerschaft sollten entsprechend dokumentiert werden.

Indikation und Wertung:	4	Eine WÖRP existiert, die Jäger setzen sich aktiv für ihre Umsetzung ein
	2	Eine WÖRP existiert nicht, wird aber von den Jägern nachweislich angestrebt
	-1	Eine WÖRP existiert nicht, und sie wird von den Jägern auch nicht nachweislich angestrebt
	-3	Eine WÖRP existiert, die Jäger setzen sich jedoch nicht aktiv für ihre Umsetzung ein

2.4.2.2 Subkriterium 37: Engagement der Jäger bei Planungen und Projekten mit Auswirkungen auf den Wildlebensraum

Erläuterung: Als Kenner ihres Jagdgebietes und als Experten vor Ort sind Jäger aufgefordert, ihre Revierkenntnisse und ihr wildökologisches Wissen in Planungen und Projekte, die mit möglichen Beeinträchtigungen der Wildlebensräume verbunden sind, einzubringen. Damit kann ein wertvoller Beitrag geleistet werden, um nicht nur wildökologische Verschlechterungen, sondern auch Beeinträchtigungen des Jagdbetriebs, der praktischen Bejagbarkeit und des wirtschaftlichen und ideellen Jagdwertes zu vermindern oder zu vermeiden.

Ein Beispiel sind Straßenbauprojekte, die neben der wildökologischen Trennwirkung auch zur Zerschneidung von Jagdgebieten, zur jagdwirtschaftlichen Entwertung abgetrennter Revierteile und zur Minderung des Erholungswertes der Jagd führen können. Bei Straßenneubauten ist die örtliche Jägerschaft meist die erste und wichtigste Informationsquelle für die Beurteilung jagdlicher und wildökologischer Projektwirkungen (siehe auch Subkriterium, Kapitel 1.1.3.2). Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen bieten weitere formalisierte Möglichkeiten, zu Projekten Stellung zu beziehen und in begrenztem Rahmen Einfluss zu nehmen. Gesetzlich

vorgesehene ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Minderung negativer Projektwirkungen ermöglichen ebenfalls, jagdliche Interessen zu berücksichtigen (Wildbrücken, Bepflanzungsmaßnahmen, Schaffung von Ersatzbiotopen, etc.). Kompassierungen im Zuge von Agrarplanungen, Schutzwaldsanierungsprojekte, Erstellung von Waldentwicklungsplänen, größere Waldrodungen oder Aufforstungen, Wald-Weide-Regulierungsprojekte, Widmungen von Betriebsgebieten, Gewässerrückbauten oder Naturschutzprojekte sind weitere Beispiele für lebensraumverändernde Maßnahmen, wo Engagement von Jagdberechtigten und Jagdausübungsberechtigten möglich und im eigenen Interesse sinnvoll ist. Eine wildökologische Raumplanung (WÖRP) (siehe Subkriterium, Kapitel 2.4.2.1) kann dabei als Instrument eingesetzt werden, um jagdliche und wildökologische Interessen gegenüber anderen Planungen zu vertreten. In den meisten Fällen wird es notwendig sein, eine Zusammenarbeit seitens der Jagd aktiv anzubieten bzw. einzufordern, auch wenn keine formelle Parteienstellung besteht.

Nicht gemeint ist bei diesem Subkriterium ein Engagement der Jäger im Hinblick auf die routinemäßige forstliche Betriebsplanung (Form der Waldnutzung, etc.), die sich ebenfalls maßgeblich auf die Habitatqualität für Wildtiere, die Wildschadenanfälligkeit des Waldes und die Bejagbarkeit des Wildes auswirken kann. Dieser Aspekt bleibt hier außer Betracht.

Indikation und Wertung:	2	Jäger bringen sich nachweislich und aktiv in wild- und jagdrelevante Planungen und Projekte ein, um Verschlechterungen für Wildlebensräume und für die Jagdausübung zu verhindern
	-2	Jäger bringen sich nicht aktiv in wild- und jagdrelevante Planungen und Projekte ein
	x	Nicht anwendbar, Wertung entfällt (gegenwärtig oder in den letzten drei Jahren keine lebensraumverändernden Planungen und Projekte vorhanden)

3 SOZIO-KULTURELLER BEREICH

Erläuterung: Die betrachteten sozio-kulturellen Aspekte beziehen sich einerseits auf die Bedürfnisse der Menschen, die direkt oder indirekt in einer Beziehung zur Jagd stehen (Jäger, Grundeigentümer und Nicht-Jäger), auf die Beziehungen von Jägern untereinander sowie auf die Beziehungen zwischen Jägern und Nicht-Jägern. Andererseits nehmen sie auf die Bedürfnisse (das Wohlergehen) der jagdbaren Wildtiere Bezug.

Besonders im sozio-kulturellen Bereich ist die Definition klar messbarer Indikatoren, die für die Nachvollziehbarkeit der Nachhaltigkeit der Jagdausübung unerlässlich ist, besonders schwierig oder z. T. sogar unmöglich. So kann z. B. die Pflege und Entwicklung der jagdlichen Tradition nur schwer in klar definierte und überprüfbare Indikatoren gefasst und bewertet werden.

3.1 Prinzip: Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden durch die Jäger berücksichtigt

3.1.1 Kriterium: Die Jagd hat durch eine entsprechende Einbindung einheimischer Jäger einen ausgewogenen Regionalbezug, berücksichtigt aber auch die Interessen auswärtiger Jäger

Erläuterung: Jagdmöglichkeiten für ortsansässige Jäger sind aufgrund der Bindung der Jagd an Grund und Boden, der jagdlichen Tradition und des (erforderlichen) Regionalbezugs der Jagd ein wichtiger sozialer und kultureller Aspekt der Jagdausübung. Gleichzeitig kann – sofern die spezifischen Revierverhältnisse dies zulassen – auch die Schaffung von Jagdmöglichkeiten für auswärtige Jäger, insbesondere aus dem städtischen Bereich, zum nachhaltigen Interesse der Bevölkerung an der Jagd beitragen.

3.1.1.1 **Subkriterium 38:** Interessenausgleich zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern

Erläuterung: Ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern – einschließlich Abschussnehmern – ist eine wichtige Voraussetzung einer sozio-kulturell nachhaltigen Jagdausübung. Ein solcher Interessenausgleich ist auch für die lokale Akzeptanz der Jagd durch die nicht jagdende Bevölkerung wichtig. Dieses Subkriterium wird durch die Befragung der betroffenen Jäger bewertet. Dies wird dokumentiert.

(Anmerkung: Vor allem mit Blickwinkel „Genossenschaftsjagd“, „Agrargemeinschaften“; bei großen Grundeigentümern mit mehreren Jagdrevieren revierübergreifender Blickwinkel erforderlich).

Indikation und Wertung:	<p>3 Zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern besteht nachweislich ein <i>optimaler</i> („keine Probleme“) Interessenausgleich</p> <p>2 Zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern besteht ein Interessenausgleich</p> <p>1 Zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern besteht ein nur teilweise befriedigender Interessenausgleich</p> <p>–1 Zwischen jagdausübungsberechtigten und nicht jagdausübungsberechtigten ortsansässigen Jägern besteht kein Interessenausgleich</p>
--------------------------------	---

3.1.1.2 **Subkriterium 39: Angemessene Berücksichtigung nicht ortsansässiger Jäger**

Erläuterung: Einheimischen Jägern ausreichende Jagdmöglichkeiten zu gewähren, ist im Sinne der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit als ein vorrangiges Ziel zu betrachten (siehe Erläuterung zu Kapitel 3.1.1). Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung ökologischer Nachhaltigkeitsanforderungen einer guten Kenntnis des bejagten Reviers und der örtlichen naturräumlichen Voraussetzungen bedarf, was durch Ortsansässigkeit begünstigt wird.

Dennoch sollten aber auch die jagdlichen Bedürfnisse von auswärtigen Jägern (Jagdgäste, Jäger ohne eigene Jagdmöglichkeit vor Ort) in angemessener Weise und entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten (z. B. in Abhängigkeit von der Reviergröße und dem Abschussplan) Berücksichtigung finden, um diese Gruppe nicht gänzlich von der Möglichkeit zur Jagdausübung auszuschließen. Von auswärtigen Jägern muss hierbei eine fundierte Auseinandersetzung mit den spezifischen lokalen Gegebenheiten erwartet werden; eine sachkundige Einweisung und fachliche Führung durch einheimische Jäger ist dabei vorteilhaft.

Indikation und Wertung:	<p>1 Nicht ortsansässige Jäger sind in die Jagdausübung angemessen einbezogen</p> <p>0 Nicht ortsansässige Jäger sind von der Jagdausübung nicht grundsätzlich ausgeschlossen</p> <p>–1 Nicht ortsansässige Jäger sind von der Jagdausübung grundsätzlich ausgeschlossen, obwohl z. B. ausreichend Jagdmöglichkeiten bestehen und diesbezügliche Nachfrage vorliegt, oder sie sind gegenüber den ortsansässigen Jägern überrepräsentiert</p>
--------------------------------	--

3.2 Prinzip: Ein lokales Arbeitsangebot im jagdlichen Bereich ist anzustreben

3.2.1 Kriterium: Die Jagd trägt durch die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten zur Beschäftigung bei

3.2.1.1 Subkriterium 40: Bereitstellung jagdlicher Arbeitsmöglichkeiten

Erläuterung: Arbeit fällt in den Jagdgebieten der verschiedenen Lebensraumtypen in sehr unterschiedlichem Ausmaß an. Sie kann von der Errichtung und Betreuung von Reviereinrichtungen, der Führung von Jagdgästen, einer aufwändigen Reviergestaltung und Biotoppflegemaßnahmen bis zur Organisation von Gesellschaftsjagden und zur regelmäßigen Kontrolle von Fangeinrichtungen reichen. Natürlich ist der Arbeitsumfang auch von der Reviergröße abhängig. Es besteht somit – abgesehen von der in den Bundesländern z. T. unterschiedlich geregelten Verpflichtung zur Einstellung von Berufsjägern – die Möglichkeit der Beschäftigung weiteren jagdlichen Personals, von Vollzeit- bis zu Gelegenheitsarbeitskräften. Die vorrangige Einbindung von einheimischen Arbeitskräften ist unter anderem auch wegen deren Ortskenntnis wünschenswert.

Indikation und Wertung:	2	Bestehende Möglichkeiten, der lokalen Bevölkerung Arbeitsmöglichkeiten im jagdlichen Bereich anzubieten, werden vom Jagdinhaber ausgeschöpft
	1	Vom Jagdinhaber werden jagdliche Arbeitsmöglichkeiten bereitgestellt, es werden jedoch nicht alle Möglichkeiten einer lokalen Einkommenssicherung ausgeschöpft
	0	Potenzielle jagdliche Arbeitsmöglichkeiten werden vom Jagdinhaber nicht angeboten
	-1	Die praktizierte Jagdwirtschaft ist für die lokale Beschäftigungssituation kontraproduktiv

3.3 Prinzip: Die Jagdausübung soll bei der Bevölkerung eine breite Akzeptanz finden

Erläuterung: Die Akzeptanz jagdlichen Tuns bei der Bevölkerung ist sowohl auf der örtlichen Ebene als auch in der öffentlichen Meinung insgesamt erstrebenswert. Gerade in Zeiten, in denen bei vielen Bevölkerungsgruppen das Verständnis für das jagdliche Tun v. a. in Ballungszentren im Sinken begriffen ist oder dieses sogar generell abgelehnt wird, ist es für Jäger wesentlich, den Meinungs austausch zu suchen und in die Gesellschaft integriert zu sein, um die Zukunft der Jagd zu sichern. Dies schließt auch die Auseinandersetzung mit Argumenten von Gegnern der Jagd ein. Sektorales Gruppendenken ist dabei oft hinderlich. Akzeptanz und Toleranz muss dabei von allen Beteiligten aufgebracht und erarbeitet werden, erfordert aber jedenfalls die Bereitschaft zur offenen Kommunikation. Durch die Öffnung der Jagd gegenüber der Gesellschaft können auch Jagdkritikern jagdliche

Argumente näher gebracht, die Diskussion um die Jagd versachlicht und so manche Meinungsverschiedenheit entschärft werden. Das „Miteinander-Reden“ ist dabei selbstverständlich als ein Zwei-Weg-Prozess zu sehen; die Bereitschaft dazu muss auf beiden Seiten aufgebracht werden. In diesem Bewertungsset wird der Beitrag auf Seiten der Jagd bewertet.

3.3.1 Kriterium: Die Jagdausübung orientiert sich an den Zielen des Biosphärenparks

Erläuterung: Biosphärenparks bzw. Biosphärenreservate sind dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Die UNESCO sieht für Biosphärenparks drei vorrangige Ziele bzw. Funktionen vor: die Erhaltung der biologischen Vielfalt (Landschaften, Ökosysteme, Arten, genetische Vielfalt); die Förderung einer ökonomisch, ökologisch und sozio-kulturell nachhaltigen Entwicklung; und die Unterstützung von Forschung, Umweltbeobachtung und Bildungsaktivitäten für besseres Verstehen von Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur (UNESCO/MAB, 1996; UNESCO & MAB-ICC, 1996). Der Biosphärenpark Wienerwald wurde von der UNESCO im Jahr 2005 anerkannt, weil sein Management- und Zonierungskonzept die Voraussetzungen der UNESCO erfüllt und einem nachhaltigen Entwicklungskonzept folgt. Hierzu gehört die Unterteilung des Parks in drei Zonen: Kernzonen (~5 % der Fläche), in denen der Schutz der Natur (im Wienerwald nahezu ausschließlich Waldökosysteme) und deren vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung im Vordergrund stehen; Pflegezonen (~19 % der Fläche) mit puffernder Wirkung für die Kernzonen und Maßnahmen zur Kulturlandschaftserhaltung; und Entwicklungszonen (~76 % der Fläche) als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum für die Bevölkerung, in denen nachhaltige Nutzung und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung stattfinden sollen. Dies bedeutet, dass in jeder Zone auf unterschiedliche Weise Beiträge zur Verfolgung des Nachhaltigkeitsziels geleistet werden sollen.

3.3.1.1 Subkriterium 41: Berücksichtigung von Leitbildern und Managementzielen des Biosphärenparks

Erläuterung: Für die Jagd und den Jagdausübungsberechtigten gibt es derzeit bei der Ausübung der Jagd im Biosphärenpark Wienerwald keine rechtlichen Einschränkungen. Gerade in einem Biosphärenpark wird jedoch von Seiten der Öffentlichkeit der Art und Weise, wie Naturnutzung – einschließlich der Jagd – stattfindet, erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht. Das hohe öffentliche Interesse am Biosphärenpark und seinen Zielen rechtfertigt einen besonders sorgsam Umgang mit Wild und Natur sowie verstärkte Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Landnutzer. Indem Jäger die Erreichung der Biosphärenparkziele berücksichtigen und – wo möglich – unterstützen, wird letztlich ein Beitrag dazu geleistet, dass die gesellschaftliche Akzeptanz des jagdlichen Tuns langfristig gesichert wird. So sollte die Jagd beispielsweise dazu beitragen, das Ziel einer möglichst natürlichen Waldentwicklung in den Kernzonen zu unterstützen. Dazu zählt unter anderem ein Umgang mit dem Wald und der Vegetation bei der Schussfeldpflege in den Kernzonen, der mit dem Ziel der Entwicklung möglichst natürlicher Waldökosysteme verträglich ist. Neben konkreten Managementzielen des Biosphärenparkmanagements in den Kernzonen sollte die Jagdausübung auch weitere Leitbilder und Zielvorstellungen für die Biosphärenparkentwicklung in Pflege- und Entwicklungszonen berücksichtigen. Hierzu zählen auch unverbindliche Leitbilder für einzelne Nutzungsformen, die gemeinsam mit Nutzergruppen des Biosphärenparks erarbeitet wurden und werden, wie beispielsweise das

Jagdliche Leitbild für den Biosphärenpark Wienerwald.

Bestmögliche Berücksichtigung der Leitbilder und Managementziele im Biosphärenpark bedeutet für den Jäger vielleicht das eine oder andere Mal, gewohnte Verhaltensweisen freiwillig zu ändern oder auf bestimmte Praktiken zu verzichten. Von anderweitigen Managementmaßnahmen im Biosphärenpark, wie örtlicher Beruhigung sensibler Waldökosysteme durch Besucherlenkung, etc., profitieren jedoch letztlich insbesondere auch Jäger und Wildtiere. Kernzonen können als Wildruhezonen in das Jagdkonzept integriert werden. Für störungsempfindliche Wildtiere (z. B. Rotwild und Haselhuhn) entwickeln sich dadurch attraktivere Habitate und für den Jäger interessante, wildreiche Jagdgebiete.

Die Berücksichtigung insbesondere der Kernzonen bei Bejagungsstrategien, Errichtung und Pflege von Jagdeinrichtungen, Hege, etc. wird im Jagdkonzept dokumentiert. Dies kann auch dann sinnvoll sein, wenn sich keine Kernzonenanteile im eigenen Jagdrevier befinden.

Indikation und Wertung:	4	Die Ausübung der Jagd orientiert sich <i>in optimaler Weise</i> („keine Probleme“) an den Leitbildern, Managementzielen und der Zonierung des Biosphärenparks
	2	Die Ausübung der Jagd orientiert sich nur in Teilaspekten an den Leitbildern, Managementzielen und der Zonierung des Biosphärenparks
	-4	Die Ausübung der Jagd orientiert sich nicht an den Leitbildern, Managementzielen und der Zonierung des Biosphärenparks

3.3.1.2 **Subkriterium 42: Gestaltung und Verteilung von Reviereinrichtungen**

Erläuterung: Reviereinrichtungen, v. a. Hochstände, erleichtern die Bejagung. Sie können aber bei auffälliger, landschaftsunangepasster Bauweise, durch auffällige Baumaterialien (z. B. Stahl, Aluminium, etc.) und auffällige Verteilung das Landschafts- und Waldbild ungünstig prägen. Dadurch kann die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd, vor allem im Biosphärenpark, negativ beeinflusst werden.

Indikation und Wertung:	2	Keine Hochstände oder andere bauliche Reviereinrichtungen vorhanden oder <i>alle</i> derartigen Einrichtungen sind unauffällig gestaltet (z. B. aus unbehandeltem Rundholz) und unauffällig verteilt (nicht freistehend, sondern getarnt)
	1	Gestaltung und Verteilung von Reviereinrichtungen (v. a. Hochstände) sind nur <i>teilweise</i> unauffällig
	-2	Gestaltung und Verteilung von Reviereinrichtungen (v. a. Hochstände) sind <i>überwiegend</i> auffällig

3.3.2 Kriterium: Berücksichtigung der ortsansässigen Bevölkerung

Erläuterung: Die Berücksichtigung der Interessen und Meinungen der ortsansässigen Bevölkerung ist aus sozio-kultureller Sicht von vorrangiger Bedeutung, weil Unstimmigkeiten über die praktische Jagdausübung von der örtlichen Ebene ausgehen können. Hierfür ist ein fairer Ausgleich von auftretenden unterschiedlichen Interessen erforderlich, der alle betroffenen nicht jagdlichen Interessenträger (Vertreter anderer Nutzungen) mit einschließt. Insbesondere ist bei der Jagdausübung auf die Wahrung berechtigter Interessen der Grundeigentümer zu achten.

3.3.2.1 Subkriterium 43: Dokumentation von Unstimmigkeiten bei der lokalen Behörde

Erläuterung: Es ist generell erstrebenswert, dass die Jagd unter Berücksichtigung anderer sozialer und wirtschaftlicher Bereiche, deren Interessen vor Ort durch die Jagd berührt werden, durchgeführt wird. Ganz besonders gilt dies für Genossenschafts- und Pachtjagden, bei denen der Pächter auf fremdem Grund und Boden jagt. Ob eine solche Berücksichtigung existiert oder nicht, kann durch die Dokumentation von Unstimmigkeiten bei der lokalen Behörde festgestellt werden.

Indikation und Wertung:	2 Die Jagd wird unter Berücksichtigung anderer sozialer und wirtschaftlicher Bereiche durchgeführt, es gibt keine dokumentierten Unstimmigkeiten mit der Bevölkerung
	-2 Die Jagd wird nicht unter Berücksichtigung der Bevölkerung durchgeführt, Unstimmigkeiten sind bei der lokalen Behörde dokumentiert

3.3.2.2 Subkriterium 44: Aktive Einbeziehung und Information nicht jagdlicher örtlicher Interessen- und Landnutzerguppen

Erläuterung: Die Einbeziehung und Berücksichtigung nicht jagdlicher Interessen vor Ort ist gerade in intensiv durch die Bevölkerung genutzten Gebieten wie dem Biosphärenpark Wienerwald essenziell zur nachhaltigen Akzeptanzsicherung der Jagd. Sie kann unter anderem auch daran gemessen werden, ob andere Landnutzer, Interessenträger und gesellschaftliche Gruppen bzw. deren jeweilige Vertreter aktiv zur Zusammenarbeit, zur Koordination oder auch nur zur Information eingeladen werden, um zur gesellschaftlichen Akzeptanz jagdlicher Maßnahmen beizutragen. Dies ist nicht mit einer Mitbestimmung im Sinne eines formellen Stimmrechts in rein jagdlichen Gremien zu verwechseln. Außerdem ist die Mitbestimmung der Grundeigentümer in Fragen der jagdlichen Bewirtschaftung notwendig, um den Interessenausgleich zwischen Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten zu gewährleisten.

Jede Form der Einbeziehung erfordert regelmäßige Kommunikation zwischen allen Betroffenen und Interessierten, z. B. den Grundeigentümern, Jagdausübungsberechtigten, allen (potenziell) betroffenen Landnutzern sowie der örtlichen Bevölkerung. Durch regelmäßige Absprachen können viele Unstimmigkeiten vermieden, im Vorfeld vermindert oder zumindest rasch nach deren Auftreten bereinigt werden. Beispiele für Akteursgruppen, die im Wienerwald in Wechselwirkung mit der Jagd stehen können, sind neben den

Grundeigentümern zum Beispiel das Management des Biosphärenparks, Forstwirte, Landwirte, Alpin- oder Tourismusvereine, Mountainbikevereine, Reitverbände, Naturschutzorganisationen, Gemeindepolitiker, Straßenverwaltungen bzw. unterschiedlichste Projektbetreiber, aber auch Eigentümer angrenzender Grundstücke und Nachbarreviere. Zwar können Absprachen auch unregelmäßig und informell erfolgen, jedoch bieten etablierte, organisierte und regelmäßig stattfindende Treffen einen besser geeigneten Rahmen und sind ein Zeichen dafür, dass sich Jäger im Sinne einer guten Diskussionskultur offen und aktiv für ein gutes Gesprächsklima einsetzen. Als organisatorische Instrumente für den Meinungs austausch und die wechselseitige Abstimmung kommen z. B. in Betracht: Einladungen zu Jagdausschusssitzungen, erweiterte Hegering-Versammlungen, Kommunikationsplattformen, regelmäßige Informations- und Diskussionsveranstaltungen oder auch regelmäßige Stammtische. Das im Zuge der Biosphärenparkgründung eingerichtete Beratungsforum „Jagd“ kann beispielsweise auf regionaler Ebene als eine Diskussionsplattform in diesem Sinne fungieren.

Indikation und Wertung:	<p>3 Nicht jagdliche örtliche Bevölkerungsgruppen werden aktiv zum regelmäßigen wechselseitigen Informationsaustausch über wild- und jagdrelevante Maßnahmen <i>eingeladen</i></p> <p>2 Nicht jagdliche örtliche Bevölkerungsgruppen werden <i>aktiv</i> über jagdliche Aktivitäten <i>informiert</i></p> <p>-1 Nicht jagdliche örtliche Bevölkerungsgruppen werden <i>nur auf Anfrage</i> über jagdliche Aktivitäten informiert</p> <p>-2 Nicht jagdliche örtliche Bevölkerungsgruppen werden weder aktiv zum wechselseitigen Informationsaustausch eingeladen noch informiert</p>
--------------------------------	---

3.3.2.3 **Subkriterium 45: Konfliktbewältigungsstrategien**

Erläuterung: Dieses Subkriterium zielt nicht darauf ab, dass es grundsätzlich keine Meinungsverschiedenheiten geben darf. Manchmal bergen Meinungsverschiedenheiten bzw. deren respektvolle und sachliche Austragung kreatives, innovatives und effizientes Lösungspotenzial. Ein Hinweis darauf, ob ein Konflikt lösungsorientiert, sachlich und respektvoll bewältigt wird, ist die Einhaltung einer „Eskalationsstufenleiter“, z. B. indem zuerst das direkte Gespräch gesucht wird (etwa vor Ort oder auch am Wirtshaustisch); als nächste Eskalationsstufe wird eine von allen Seiten akzeptierte außenstehende Person als Moderator hinzugezogen; und erst zuletzt wird der Weg vor Gericht beschritten. Auch bei Konflikten zwischen kleineren Gruppen auf der einen Seite (z. B. Jägern) und größeren Gruppen auf der anderen Seite (z. B. Erholungssuchenden wie Mountainbiker oder Reiter, etc.) kann dieses Subkriterium angewandt werden, indem zuständige Interessenvertreter (Stakeholder) der anderen Seite kontaktiert und mit dem jeweiligen Anliegen befasst werden.

Indikation und Wertung:	<p>2 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Jäger in den letzten drei Jahren <i>stets</i> das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel)</p> <p>–1 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Jäger in den letzten drei Jahren <i>nicht immer</i> das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel)</p> <p>–2 Zur Bewältigung von Konflikten mit der Jagd wurde vom Jäger in den letzten drei Jahren <i>noch nie</i> das am wenigsten eskalierende Mittel eingesetzt (Eskalationsstufe mit der geringstmöglichen Eskalationsintensität, z. B. direktes persönliches Gespräch vor von Außenstehenden moderiertem Gespräch vor Rechtsmittel)</p> <p>x Nicht anwendbar, Wertung entfällt (es gab in den letzten drei Jahren keinen Konflikt)</p>
--------------------------------	--

3.3.3 Kriterium: Die Jagd hat einen Bezug zur breiteren Gesellschaft

Erläuterung: Die Integration von Jägern in die Gesellschaft ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass das jagdliche Tun breite Akzeptanz und Verständnis findet. Das Verhältnis zwischen Jägern und der Gesamtgesellschaft ist in jagdpolitischer Hinsicht für die zukünftigen Rahmenbedingungen, unter denen die Jagd stattfindet, von wesentlicher Bedeutung.

3.3.3.1 Subkriterium 46: Gesellschaftliches Engagement der Jäger und regelmäßiger kommunikativer Austausch mit der nicht jagenden Bevölkerung

Erläuterung: Die Häufigkeit, Intensität und Qualität der sozialen Kontakte und des Gedanken- und Meinungs-austauschs mit der nicht jagenden Bevölkerung beeinflussen maßgeblich das Meinungsbild, das Jäger und Nicht-Jäger voneinander haben. Wechselseitige Vorurteile können am ehesten durch regelmäßige Kommunikation abgebaut werden. Dies erfordert Anstrengungen auf beiden Seiten; im vorliegenden Bewertungsset wird ausschließlich das aktive Engagement der Jäger bewertet. Zur Bewertung anderer Landnutzer stehen spezielle Bewertungssets zur Verfügung, etwa für die Land- und Forstwirte oder für Managementverantwortliche im Erholungs- und Tourismusbereich. Geeignete Rahmenbedingungen und Anlässe können den kommunikativen Austausch bedeutend fördern. Als Indiz dafür, wie intensiv Jäger den Kontakt mit der breiteren Gesellschaft pflegen, können z. B. die Häufigkeit von gemeinsamen, im öffentlichen oder halböffentlichen Raum stattfindenden geselligen Veranstaltungen – wie Hubertusfeiern, Informationsstände auf Dorffesten, Wildbretvermarktungsveranstaltungen, wildpädagogische Veranstaltungen, etc. – herangezogen werden. Ein weiteres Indiz sind aktive Mitgliedschaften von Jägern in nicht jagdlichen gesellschaftlichen Gremien, wie Vereinen,

politischen Organen, Organisationen, etc. Derartige Aktivitäten bieten die Möglichkeit, jagdrelevante Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten und die gesellschaftliche Integration der Jagd zu fördern.

Indikation und Wertung:	<p>1 Die Jäger engagieren sich gesellschaftlich stark und pflegen aktiv regelmäßigen kommunikativen Austausch mit der nicht jagenden Bevölkerung (z. B. durch gemeinsame Veranstaltungen oder über aktive Mitgliedschaften von Jägern in nicht jagdlichen gesellschaftlichen Gremien)</p> <p>0 Die Jäger engagieren sich gesellschaftlich nur wenig oder gar nicht; aktiver kommunikativer Austausch mit der nicht jagenden Bevölkerung findet nur selten statt</p>
--------------------------------	---

3.3.3.2 **Subkriterium 47: Berücksichtigung der breiteren öffentlichen Meinung**

Erläuterung: Auf begründete, sachliche Kritik der Gesellschaft an bestimmten Formen der Jagdausübung sollte eingegangen werden, indem diese bedacht und diskutiert wird. Gesellschaftliche Veränderungen können es erforderlich machen, dass manche traditionellen jagdlichen Praktiken und Denkweisen überdacht werden müssen. Damit ist nicht die Anpassung an Moden und kurzlebige Zeitgeisterscheinungen gemeint, sondern die aktive Auseinandersetzung mit veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, denen sich auch die Jagd nicht entziehen kann. Dies kann z. B. dadurch dokumentiert werden, dass Meinungen der breiteren Gesellschaft, repräsentiert z. B. durch Standpunkte des Biosphärenparkmanagements oder bedeutender Organisationen, in Jagd- oder Hegering-Versammlungen besprochen werden und dies in Sitzungsprotokollen festgehalten wird.

Indikation und Wertung:	<p>1 Öffentlich relevante Standpunkte der Gesellschaft bzw. repräsentativer Organisationen werden nachweislich berücksichtigt</p> <p>0 Öffentlich relevante Standpunkte der Gesellschaft bzw. repräsentativer Organisationen werden nicht berücksichtigt</p>
--------------------------------	--

3.4 Prinzip: Die Bejagung orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes

Erläuterung: Jagdliche Ethik ist sich ihrer Verantwortung gegenüber Tieren und für die Natur im Allgemeinen bewusst. Ethisches jagdliches Handeln orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes.

3.4.1 Kriterium: Die Jagd wird mit geringstmöglicher Beeinträchtigung der Lebensweise der Wildtiere ausgeübt

3.4.1.1 Subkriterium 48: Vertrautheit der Wildtiere

Erläuterung: Wild ist vertraut, wenn es sich gegenüber dem Menschen wenig scheu verhält, wobei artspezifische Unterschiede zu berücksichtigen sind. Die Vertrautheit der bejagten und der nicht bejagten Wildtiere gegenüber dem Menschen ist auch von der jagdbedingten Beunruhigung des Wildes abhängig: je niedriger der Jagddruck, desto höher die Vertrautheit der bejagten und der nicht bejagten Wildtiere. Die Störwirkung anderer anthropogener Nutzungen des Wildlebensraumes wird von der Intensität des Jagddrucks maßgeblich beeinflusst. Ein hohes Maß an Vertrautheit ist für einen möglichst stressfreien Aufenthalt der Wildtiere in den vom Menschen genutzten Bereichen des Wildlebensraumes wichtig und damit auch für die Zugänglichkeit wichtiger Teillebensräume, wie z. B. guter Äsungsflächen im offenen Gelände.

Mit „Vertrautheit“ *nicht* gemeint ist ein nicht mehr wildtiertypisches Verhalten, das durch übermäßige Gewöhnung an den Menschen entstehen kann (was z. B. „futterzahme“, aber auch aggressive Tiere zur Folge haben kann).

Die Vertrautheit der Wildtiere kann hier naturgemäß nicht als exakter Messwert für jede Wildart angegeben werden. Durch den beobachtenden Vergleich der Vertrautheit der Wildtiere in Revierteilen mit unterschiedlichem Jagddruck, aber auch durch den Vergleich mit dem Verhalten von nicht bejagten Wildtieren können jedoch für die verschiedenen Wildarten sehr gut anwendbare artspezifische Richtwerte (Fluchtdistanz!) gewonnen werden.

Indikation und Wertung:	2	Die Vertrautheit der Wildtiere gegenüber dem Menschen ist durch minimalen Jagddruck artspezifisch sehr hoch
	1	Die Vertrautheit der Wildtiere gegenüber dem Menschen ist abgesehen von wenigen lokalen Ausnahmen durch geringen Jagddruck artspezifisch hoch
	-1	Die Vertrautheit der Wildtiere gegenüber dem Menschen ist durch hohen Jagddruck artspezifisch niedrig
	-2	Die Vertrautheit der Wildtiere gegenüber dem Menschen ist durch extremen Jagddruck artspezifisch sehr niedrig

3.4.2 Kriterium: Die Jagdausübung ist mit geringstmöglichen Qualen für das Wildtier verbunden

Erläuterung: Die Jagdausübung hat auf die geringstmöglichen Qualen für das Wildtier ausgerichtet zu sein. Gute Schießfertigkeit, sachgemäß aufgestellte und regelmäßig kontrollierte Fangvorrichtungen sowie Vermeidung von ungeeigneten oder unzulässigen Fallen vermeiden unnötige Qualen für Wildtiere. Training der Schießfertigkeit und optimale Errichtung sowie Kontrolle von Fangvorrichtungen bedeuten auch eine moralische Verpflichtung des Jägers, ebenso wie der Verzicht auf den Einsatz von Gift zum Zweck der Jagdausübung.

3.4.2.1 Subkriterium 49: Übertretungen von tierschutzrelevanten Bestimmungen

Erläuterung: Dem bejagten Wildtier keine oder geringstmögliche Qualen zuzufügen, sollte ein zentrales Ziel der Jagdausübung sein. Eine tierschutzkonforme Bejagung erfordert die Einhaltung diesbezüglich anzuwendender Bestimmungen der Jagdgesetze (Gebote und Verbote für die Jagd, bestimmte Aspekte der Weidgerechtigkeit, wie z. B. zu Schlingen und Fallen, Munitionsverwendung, Nachsuche, etc.).

Indikation und Wertung:	0	Es liegen keine Übertretungen tierschutzrelevanter Bestimmungen vor
	-4	Es gibt Übertretung(en) tierschutzrelevanter Bestimmungen

3.4.2.2 Subkriterium 50: Training der Schießfertigkeit

Indikation und Wertung:	2	Erfolgreiches Schießtraining ist jährlich nachweisbar
	-2	Erfolgreiches Schießtraining ist nicht jährlich nachweisbar

3.4.2.3 Subkriterium 51: Einsatz von Gift bei der Jagdausübung

Indikation und Wertung:	0	Gift wird im Rahmen der Jagdausübung nicht verwendet
	-4	Gift wird im Rahmen der Jagdausübung verwendet

3.5 Prinzip: Die Jagd orientiert sich an der Bejagung von in der freien Wildbahn selbst reproduzierenden Wildtieren

Erläuterung: Abschüsse von Wildtieren in Gattern mit intensiven landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen fallen hier nicht unter den Begriff der Jagd, wodurch sie aus der vorliegenden jagdlichen Nachhaltigkeitsbeurteilung ausscheiden. Jagdgatter mit extensiven Produktionsbedingungen können sich der vorliegenden jagdlichen Nachhaltigkeitsbeurteilung unterziehen. (Zu beachten ist dabei, dass gewisse Indikatoren aufgrund der vorhandenen Einzäunung nicht anwendbar sind.)

3.5.1 Kriterium: Es werden keine aus Zucht und Gatterhaltung stammenden Wildtiere bejagt

Erläuterung: In manchen Jagdgebieten werden Wildtiere aus (Zucht-)Gattern oder Volieren verwendet und vor der Abhaltung von Jagden in Jagdgebieten freigelassen, um bereits im Jahr der Aussetzung höhere Jagdstrecken zu erzielen. Besonders trifft dies auf den Fasan (so genannte „Kistlfasane“), die Stockente, das Wildschwein und in manchen westeuropäischen Ländern auf das Rothuhn zu (siehe auch Subkriterium, Kapitel 1.3.2.1). Mitunter werden die Tiere auch knapp vor Beginn der Jagd in Einzelkäfige in die Nähe von Schützenständen verfrachtet, um sie während der Jagd in den Schussbereich vor dem Schützen auszulassen. Dies geht teilweise so weit, dass die Stückzahlen der Strecke und beim Wildschwein auch die Stärke der Tiere vor der Jagd „vorbestellt“ werden können. Überdies haben jene Fasane und Rothühner, die auf diese Art und Weise ausgebracht werden und die Jagden überleben, in weiterer Folge nur eine geringe Chance, in freier Wildbahn zu überleben.

Sowohl die Veräußerung von Wildtieren, die aus Züchtung oder Haltung für jagdsportliche Zwecke stammen, als auch die Freilassung solcher Tiere für die Abhaltung von Jagden sind aus jagdethischer Sicht abzulehnen.

Dieses Kriterium gilt nicht für die tierschutz- und artgerechte Auswilderung von Wildtieren autochthoner Arten zum Aufbau selbst reproduzierender Wildtierpopulationen (z. B. Raufußhühner, Fischotter, Biber).

Eine Freilassung kurz vor der Abhaltung von Jagden zum Zweck der Erzielung höherer Jagdstrecken ist jedoch mit sozio-kulturellen Nachhaltigkeitsanforderungen nicht vereinbar. Die Erfüllung dieses Kriteriums erfordert daher, dass die Bejagung nach der Auswilderung für einen angemessenen Zeitraum ausgesetzt wird und dass durch die darauf folgende Bejagung nicht ein Großteil der ausgewilderten Tiere wieder entnommen wird.

Das Ausbrüten und Aufziehen von „ausgemähten“ oder davon bedrohten Gelegen bzw. Jungtieren und das anschließende Freilassen dieser Wildtiere ist bei der Beurteilung dieses Kriteriums ausgenommen.

3.5.1.1 Subkriterium 52: Veräußerung (Weitergabe, Verkauf) von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung

Indikation und Wertung:	0	Es werden keine aus Gattern oder Volieren stammenden Wildtiere zur Bejagung veräußert
	-4	Es werden aus Gattern oder Volieren stammende Wildtiere zur Bejagung veräußert

3.5.1.2 Subkriterium 53: Freilassung von Wildtieren aus Gattern oder Volieren zur Bejagung

Indikation und Wertung:	0	Es werden keine aus Gattern oder Volieren stammenden Wildtiere zur Bejagung freigelassen
	-4	Es werden aus Gattern oder Volieren stammende Wildtiere zur Bejagung freigelassen

3.6 Prinzip: Jäger sind sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf andere Landnutzungsansprüche bewusst

Erläuterung: In Österreich ist das Recht zu jagen mit dem Besitz von Grund und Boden verbunden. So nicht auf eigenem Grund gejagt wird, muss die Ausübung der Jagd in der Regel dem Grundeigentümer abgegolten werden (z. B. Pacht, Abschussverträge, etc.). Neben der jagdlichen Nutzung gibt es jedoch auch Flächenansprüche anderer Landnutzer (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Freizeit- und Erholungsaktivitäten). Die Ausübung der Jagd kann unter Umständen andere Nutzungsansprüche beeinträchtigen. Ein wesentlicher Bestandteil der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit der Jagd ist es, die legitimen Nutzungsinteressen anderer Landnutzer zu respektieren und bei der Jagdausübung zu berücksichtigen, ebenso wie Jäger dies von anderen Landnutzern erwarten dürfen.

3.6.1 Kriterium: Jäger setzen sich mit den Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf andere Landnutzungsansprüche auseinander

Erläuterung: Die Respektierung der legitimen Interessen und Ansprüche anderer Landnutzergruppen (insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Freizeit- und Erholungsnutzung) setzt voraus, dass die Jäger das eigene Wissen über jagdfremde Nutzungsansprüche (z. B. der Land- und Forstwirtschaft oder der Freizeit- und Erholungsnutzung) und die möglichen Auswirkungen des jagdlichen Handelns darauf auf einen gültigen Stand bringen bzw. halten.

3.6.1.1 **Subkriterium 54: Verbesserung des Wissensstandes über Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungen**

Erläuterung: Jagdliche Aktivitäten können einschränkend auf die Qualität von Nutzungsaktivitäten anderer Interessengruppen (z. B. Freizeit- und Erholungsaktivitäten) wirken. Daher ist es wünschenswert, wenn sich Jagdausübende im Rahmen von interdisziplinär ausgerichteten Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten mit den bewussten und unbewussten Folgen der Jagd auf andere Landnutzungsformen auseinandersetzen und ihren diesbezüglichen Wissensstand regelmäßig aktualisieren. Dies kann durch Aktivitäten, die zu einer qualitativ hochwertigen Wissensvermittlung beitragen, dokumentiert werden. Ein Beispiel hierfür sind regelmäßig besuchte einschlägige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge, Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, etc.), aber auch die Auseinandersetzung mit Fachliteratur – jedenfalls alle Wissensvermittlungsangebote, die sich direkt oder indirekt mit den Nutzungsansprüchen anderer Interessengruppen auseinandersetzen.

Bei der Anwendung dieses Subkriteriums ist zu beachten, dass auch Bildungsangebote mit allgemein jagdlichem Inhalt wertvolle Hilfestellungen zur Problemlösung bei entgegenstehenden Flächenansprüchen mehrerer Nutzer geben können. Eine Inanspruchnahme solcher Angebote kann daher positiv in die Bewertung eingehen, sofern ein direkter oder indirekter Bezug zu den Bedürfnissen anderer Interessengruppen gegeben ist.

Indikation und Wertung:	<p>2 Der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungsansprüche wurde in den letzten drei Jahren <i>regelmäßig</i> verbessert (z. B. durch Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge, Fachliteratur, Exkursionen, fachlichen Informationsaustausch), die regelmäßige Auseinandersetzung damit ist nachvollziehbar (z. B. anhand des Jagdkonzepts, von Protokollen von Jagdversammlungen, etc.)</p> <p>1 Der Wissensstand zu möglichen Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungsansprüche wurde in den letzten drei Jahren <i>nur gelegentlich</i> verbessert (z. B. durch Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge, Fachliteratur, Exkursionen, fachlichen Informationsaustausch), eine Auseinandersetzung damit ist nicht nachvollziehbar</p> <p>-1 Die letzte Aktualisierung des Wissensstandes zu möglichen Auswirkungen jagdlicher Maßnahmen auf andere Landnutzungsansprüche liegt bereits <i>drei Jahre oder länger zurück</i></p>
--------------------------------	---

3.7 **Prinzip: Der Umgang mit jagdlichen Traditionen ist ein Merkmal der sozio-kulturellen Nachhaltigkeit der Jagd**

Erläuterung: Der Umgang mit jagdlichen Traditionen umfasst einerseits die Pflege und Weiterentwicklung von jagdlichem Brauchtum; er bezieht sich andererseits aber auch auf die ungeschriebenen Verhaltensregeln, die in ihrer Gesamtheit eine Art jagdlichen Verhaltenskodex ergeben und den Begriff der „Weidgerechtigkeit“ ausmachen.

3.7.1 Kriterium: Jagdkultur wird gepflegt und nachfolgenden Jägergenerationen weitervermittelt

Erläuterung: Jagdkultur und jagdliches Brauchtum sind wesentliche Bestandteile des Selbstverständnisses und der Identität von Jagd und Jägern, aber auch des ländlichen Raumes insgesamt. Um sie zu erhalten, müssen sie gelebt, praktiziert und zeitgemäß angepasst werden. Der Verlust von Traditionen ist oft irreversibel.

3.7.1.1 Subkriterium 55: Pflege der Jagdkultur

Erläuterung: Unter „Jagdkultur“ sind hier alle mit der Jagd in Zusammenhang stehenden Traditionen und Gebräuche zu verstehen, die mit kulturellen Tätigkeiten und Ausdrucksformen einhergehen, einschließlich Traditionsveranstaltungen, Musik, Kunst, Literatur, Zunftsprache, etc.

Indikation und Wertung:	1	Jagdliches Brauchtum wird nachweislich regelmäßig gepflegt
	-1	Jagdliches Brauchtum wird nicht gepflegt

3.7.2 Kriterium: Traditionelle jagdliche Verhaltensregeln werden weiterentwickelt und an den gültigen Stand des Wissens angepasst

Erläuterung: Jagdliche Verhaltensregeln und Normen der Jagdethik sind zeitlichen und gesellschaftlichen Veränderungen unterworfen. Zum einen verändern sich Wertvorstellungen mit der Zeit, zum anderen trägt die Wissenschaft durch neue Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zur ständigen Erweiterung des (wild)ökologischen Wissensstandes bei. Dies kann es notwendig machen, traditionelle jagdliche Verhaltensregeln – quasi den ungeschriebenen jagdethischen Verhaltenskodex – zu hinterfragen und erforderlichenfalls anzupassen. Insbesondere verlangt es die Achtung vor dem Tier und der Natur, möglicherweise nicht mehr zeitgemäße Vorstellungen von Weidgerechtigkeit ökologischen Erfordernissen sowie Natur- und Tierschutzkriterien unterzuordnen. So ist zum Beispiel der bevorzugte Abschuss von Wildtieren ausschließlich nach trophäenästhetischen Kriterien (siehe Subkriterium, Kapitel 1.3.1.1) oder die generelle Nicht-Duldung von Raubwild (siehe auch Subkriterium, Kapitel 1.2.1.2) aus heutiger Sicht problematisch.

3.7.2.1 Subkriterium 56: Überprüfung jagdlicher Verhaltensweisen durch regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes

Erläuterung: Die Voraussetzung für jede Weiterentwicklung traditioneller Vorstellungen von Jagdethik bzw. Weidgerechtigkeit ist, dass eine regelmäßige Auseinandersetzung mit neuen praxisrelevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und wildbiologischen bzw. jagdkundlichen Forschungsergebnissen stattfindet. Zwar soll sich die Wissenschaft vermehrt um die Weitergabe von Informationen an die Jagdpraxis bemühen, doch besteht diesbezüglich auch eine „Holschuld“ seitens der Jägerschaft, d. h. die Informationen müssen in der Regel aktiv eingeholt werden. Die Verantwortung des Jägers für die ihm anvertrauten Wildtiere erfordert, dass das jeweils beste verfügbare Wissen in die Jagdpraxis umgesetzt wird.

Eine besonders hohe wildökologische, jagdwirtschaftliche und jagdethische Qualifikation ist insbesondere auch für Jagdfunktionäre wichtig. Diese tragen als gewählte Vertreter der Jägerschaft eine große Verantwortung: Sie bestimmen maßgeblich die Jagdausübung in ihrem Zuständigkeitsbereich und sind teils auch in der Lage, auf die Gestaltung von Jagdgesetzen Einfluss auszuüben. Gleichzeitig prägen sie das Bild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit – sowohl im täglichen Jagdgeschehen als auch bei Veranstaltungen und in den Medien. Zudem üben sie eine Vorbildfunktion nach innen aus.

Die regelmäßige Aus- und Weiterbildung aller Jagdausübenden ist daher wünschenswert. Diese kann durch alle geeigneten Aktivitäten dokumentiert werden, die zu einer qualitativ hochwertigen Wissensvermittlung beitragen. Beispiele hierfür sind der regelmäßige Besuch von einschlägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge, Jägertagungen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, etc.), aber auch die Auseinandersetzung mit Fachliteratur.

Indikation und Wertung:	2	Es wurden in den letzten drei Jahren mehrere Aus- und Fortbildungsaktivitäten (Veranstaltungen, Exkursionen) absolviert
	0	Es wurde in den letzten drei Jahren eine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert
	-1	Es wurde in den letzten drei Jahren keine der genannten Aus- und Fortbildungsaktivitäten absolviert